Diss.
2164/24

Der Eid

nach russischem Rechte.

Von

Joseph Lang.

Diss. 2164 (24.

Der Eid
nach russischem Rechte.

Eine

mit Genehmigung

Einer Hochverordneten Juristen-Facultät

der Kaiserlichen Universität Dorpat

gedruckte

Abhandlung,

welche

zur Erlangung der Magisterwürde

öffentlich vertheidigen wird

Joseph Lang,

Candidat der Rechte.

Dorpat 1849.

Gedruckt bei Heinr. Laakmann.

Der Druck dieser Abhandlung nebst Thesen wird gestattet und ist nach dessen Beendigung sogleich die gesetzliche Anzahl von Exemplaren bei der Censur-Behörde in Dorpat einzureichen.

Dorpat, den 26. November 1849.

Dr. **Ed. Osenbrüggen,**
d. Z. Decan der juristischen Facultät.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seinem verehrten väterlichen Oheime,

dem

Dr. med.

Alexander Lang,

widmet diese Schrift

in dankbarer Liebe

der Verfasser.

Einleitung.

Fast allen Völkern früherer und späterer Zeit sind Eide, oder gewisse Betheuerungsformeln bekannt gewesen, an die man eine besondere Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit und die Idee einer, stets die Unwahrheit rächenden Gottheit geknüpft hat, und von jeher schon wurden davon in allen Richtungen des öffentlichen Lebens die vielfältigsten Anwendungen gemacht. Welchen hohen Grad der Ausbildung das Institut des Eides bei den alten Römern erreicht hat, davon zeugen in genügender Weise die Justinianeischen Gesetzbücher, deren Grundsätze über die Anwendung des Eides in Verbindung mit denen des Christenthums und des kanonischen Rechtes noch gegenwärtig ihre Giltigkeit behalten haben. In gleicher Weise enthält auch das russische Recht sowohl in seinen älteren Rechtsquellen, als auch in den verschiedenen Theilen des gegenwärtig geltenden Reichsgesetzbuches (**Сводъ Законовъ Россійской Имперіи**) Bestimmungen über den Eid. Allein es findet sich in diesem weder eine Definition, noch eine strenge Eintheilung desselben. Es sei mir daher vergönnt, in der Kürze, gleichsam als Einleitung in mein Thema, hier zum besseren Verständnisse der Sache den Begriff, die Arten, die Erfordernisse und Wirkungen des Eides nach den Satzungen der Doctrin anzugeben, und sodann,

nach einer kurzen geschichtlichen Entwickelung dieses Rechtsinstitutes in Rußland, mit dem dogmatischen Theile, der den Eid nach dem Reichsgesetzbuche behandelt, meine Erörterung zu schließen.

Der Eid im weiteren Sinne ist eine, unter Beziehung auf etwas dem Schwörenden besonders Heiliges, gegebene Versicherung, welche wegen dieser Beziehung und der damit verbundenen Feierlichkeit für denjenigen, dem sie geleistet wird, unbedingte Zuverlässigkeit hat. Im engeren Sinne ist der Eid eine unter Anrufung Gottes, als desjenigen, der dem Menschen als das Heiligste und Höchste sich darstellt, gegebene feierliche Betheuerung. Je nachdem diese Betheuerung einem Versprechen oder einer Aussage beigefügt wird, pflegt man den Eid in zwei Hauptgattungen einzutheilen, nämlich:

1. in den Versprechungseid oder promissorischen (jusjurandum promissorium), wodurch man etwas Zukünftiges zu thun gelobt. Zu dieser Gattung gehören: der Krönungseid, der Unterthaneneid, der Lehenseid, der Dienst-Amts- und Fahneneid und auch der Zeugeneid, wenn er namentlich vor der Ablegung des Zeugnisses geleistet wird [1]; ferner die juratorischen Cautionen, die darin bestehen, daß man irgend eine Verbindlichkeit, für welche man eigentlich reale Sicherheit stellen sollte, erfüllen wolle ꝛc., und

2. in den Versicherungs- oder assertorischen Eid (jusjurandum assertorium), wodurch etwas Geschehenes als wahr erklärt oder als in bestimmter Weise Geschehenes erhärtet wird, entweder weil man es aus eigener Wahrnehmung weiß (jusjur. veritatis), oder weil man nach reiflicher Ueberlegung es für wahr hält und keinen Grund hat, das Gegentheil für wahr anzunehmen (jusjur. credulitatis seu ignorantiae). Dient der Eid in diesem Falle als Beweismittel zur Entscheidung einer Streitsache, so kann er entweder von einer Partei der anderen zugeschoben (jusjur. delatum seu voluntarium), oder auch vom Richter ex officio dem-

---

1) Ein nach abgelegtem Zeugnisse geleisteter Eid ist ein assertorischer.

jenigen, welcher einen unvollständigen Beweis geführt hat, oder auch demjenigen, gegen welchen ein mangelhafter Beweis vorliegt, nothwendiger Weise auferlegt werden (jusjur. necessarium); wobei alsdann der Eid im ersteren Falle den Beweis ergänzt, Erfüllungs- oder Ergänzungseid (jusjur. suppletorium), im letzteren aber den vorhandenen Beweis wieder entkräftet, Reinigungseid (jusjur. purgatorium) [1]. Beide hier zuletzt genannten Arten des Eides kommen im Civilprocesse zur Anwendung, werden jedoch (insbesondere der Ergänzungseid) im Strafprocesse aus Gründen der Vernunft von der Doctrin verworfen [2]. Wer durch den dolus eines Anderen verletzt worden ist, hat das Recht, die Größe des erlittenen Schadens durch einen Eid zu erhärten. Dies ist der sogenannte Schätzungseid (jusjur. in litem). Er gehört zur Classe der assertorischen Eide, so wie auch der sogenannte Diffessionseid, durch welchen man zu versichern pflegt, eine Urkunde weder geschrieben noch unterzeichnet zu haben [3].

Erfordernisse eines an sich giltigen Eides sind:

1. Der Schwörende muß im Stande sein, den Eid bei vollem Bewußtsein zu leisten (judicium in jurante).

2. Er muß den ernsten Willen haben, den Eid der Wahrheit gemäß abzulegen (veritas in mente), woraus sich die Unwirksamkeit eines erzwungenen oder aus Irrthum geleisteten Eides und die Unzulässigkeit der Mentalreservationen ergiebt.

3. Es muß endlich der Gegenstand, in Ansehung dessen geschworen wird, ein an sich erlaubter, oder die Sache rechtlicher Weise Object des Eides sein (justitia in objecto) [4].

---

1) H. Baier: Vorträge über den gemeinen ordentlichen Civilproceß. München, 1830. S. 379. u. 403.

2) Althof: Ueber die Verwerflichkeit des Reinigungseides in Strafsachen. Rinteln, 1835. Mittermaier: Die Lehre vom Beweise im deutschen Strafprocesse. Darmstadt. 1834. S. 479.

3) Baier, l. c. S. 407. u. 442.

4) Schon das kanonische Recht giebt diese Requisite des Eides in folgendem Satze an: animadvertendum est, quod jusjurandum hos habeat comites: veritatem, judicium et justitiam; si ista defuerint, nequaquam erit juramentum, sed perjurium. c. 2. c. XXII. qu. 2.

Hinsichtlich der Wirkungen des Eides ist zu bemerken, daß beim jusjur. assertorium der Inhalt desselben für schlechthin wahr gilt. Der promissorische Eid giebt nach römischem Rechte keine erhöhte Verbindlichkeit. Ist also das Rechtsgeschäft an sich ungiltig, so bleibt es auch ungiltig trotz des Eides; nach kanonischem Rechte dagegen erzeugt der Eid eine neue selbstständige Verpflichtung. Das an sich ungiltige Versprechen kann demnach durch den Eid verbindlich werden, sofern es nicht zum Nachtheil Dritter gereicht.

Soviel vom Eide im Allgemeinen. Wenden wir uns jetzt zu dem eigentlichen Gegenstande dieser Abhandlung. Durch Nothwendigkeit entstanden und allmälig in der Volkssitte fortkeimend, erhält jedes positive Recht auch von außen her durch die gesetzgebende Gewalt gewisse Impulse, welche es in seiner Entwickelung fördern. So stellen sich denn auch in der Geschichte des russischen Rechtes gewisse wichtige Momente heraus, in welchen ältere, dem Zeitgeiste nicht mehr entsprechende Gesetze durch neuere, umfassendere und zeitgemäßere Codificationen ersetzt werden. Diese für die Gesetzgebung Rußlands so wichtigen Momente sind:

1. Das Erscheinen der Prawda Russkaja (deren Abfassung Jaroslaw dem Großen zugeschrieben wird, welche jedoch ihrem materiellen Inhalte nach einer älteren Zeit anzugehören scheint) mit ihren späteren Zusätzen, der sogenannten zweiten Prawda von Isjaslaw (1059) und der vollständigeren Prawda (1113). Zwar kommen im Laufe des 13ten, 14ten und 15ten Jahrhunderts noch manche, vorzüglich den Proceß fortbildende, Gesetzes-, Gerichts- und Proceßurkunden (уставныя, судныя, губныя грамоты) vor, doch haben diese meist nur locale Geltung und schließen sich mehr oder minder der vollständigeren Prawda an.

2. Die Veröffentlichung der beiden Ssudebniken oder Gerichtsordnungen Joans III. des Großen (vom Jahre 1497) und Joans IV. (v. J. 1550).

3. Die Publication des allgemeinen Landrechts (Уложеніе) des Zaren und Großfürsten Alexei Michailowitsch (1649) und

4. das Reichsgesetzbuch Seiner Majestät des Kaisers Nicolaus I. von 1832 und 1842.

Die Untersuchung nun, wie das Rechtsinstitut des Eides im Laufe dieser herrschenden Gesetzgebungen bis auf die neueste Zeit sich entwickelt und fortgebildet hat, macht den Gegenstand der beiden nächstfolgenden Abschnitte aus.

Wissenschaftliche Bearbeitungen über den Eid nach russischem Rechte, jedoch nur in rechtsgeschichtlicher Beziehung, haben geliefert:

1. Der Metropolit Eugenius Bolchowitinow: von den verschiedenen Arten des Eides bei den Slaven-Russen (**о разныхъ родахъ присягъ у Славяно-Руссовъ**) im „Boten Europas" (**Вѣстникъ Европы**). **1813.** Theil IV. Seite 28. bis 39.

2. B. Fedorow: über die Eidesformel in Rußland seit der Heidenzeit bis auf Peter den Großen (**о формѣ присяги въ Россіи отъ временъ язычества до Петра Великаго**). St. Petersburg. 1824.

Abschnitt I.

Der Eid in Rußland von der ältesten Zeit an bis auf die Publication des allgemeinen Landrechts (Уложенiе) des Zaren Alexei Michailowitsch (v. 862—1649).

Rußland hat das Glück, Rechtsmonumente von hohem Alter zu besitzen, welche bis in die Zeiten der Gründung dieses Staates hinaufreichen und daher dem Forscher des vaterländischen Rechts die Möglichkeit darbieten, die Anfänge der meisten, jetzt noch giltigen Rechtsinstitute aufzufinden. So verbreiten diese Rechtsdenkmäler denn auch einiges Licht über die Gestaltung und Anwendung des Eides bei den Russen in der ältesten Zeit vor Einführung der christlichen Religion. Die auf uns gekommenen Nachrichten über den Gottesdienst der heidnischen Slaven sind zu dürftig, als daß wir dieselben hier benutzen könnten, um über die Anwendung des Eides, der wie oben bemerkt worden ist, mit der Idee einer Gottheit zusammenhängt, Aufschluß zu erhalten. Wir müssen uns daher auf jene Zeit beschränken, wo der Eid in Folge der Berührungen Rußlands mit den Griechen zuerst vorkommt, wo der Contact mit den gebildeteren Byzantinern ihn gleichsam aus dem Dunkel der Vorzeit an das helle Tageslicht bringt. Von der ersten Anwendung des Eides bei den Russen giebt uns der Tractat des Fürsten Oleg mit den Griechen vom Jahre 911 nähere Kunde, und zwar erscheint der Eid hier zuvörderst in seiner völkerrechtlichen Anwendung, das

heißt als Bekräftigungsmittel völkerrechtlicher Verträge. Schon die Präliminarien des Vertrages zwischen den Griechen und den Abgeordneten des siegreichen Oleg vor Constantinopel wurden nach Nestors Bericht von den beiden griechischen Kaisern Leo und Alexander durch das Küssen des heiligen Kreuzes, und von Oleg und seinen Genossen bei ihren Waffen und bei den Göttern Perun und Woloß beschworen [1]; und daß auch der erst um ein Jahr später zu Stande gekommene und uns ebenfalls durch Nestor aufbewahrte Tractat gleichfalls von beiden contrahirenden Theilen nach dem Glauben jeder Partei beschworen worden ist, ersieht man klar aus den Worten des Tractates selbst [2]. Der hier geleistete Eid ist ein promissorischer. Aber auch der assertorische Eid, und zwar in seiner processualischen Anwendung als Beweismittel, wird in dem erwähnten Tractate aufgeführt. Es heißt hier Art. II.: „Sofern Etwas klar ist durch klare Merkmale, mögen wir es in den Anzeigen (Offenbarungen) über dergleichen für glaubhaft halten; fängt man an, dem nicht zu glauben, so schwöre er (nämlich der Beschädigte) nach seinem Glauben, und dann sei die Strafe, wie sich das Vergehen ergeben wird“ [3].

---

1) A. L. Schlötzer: Nestor oder russische Annalen in ihrer slavischen Grundsprache verglichen, übersetzt und erläutert. Göttingen, 1802. — 1809. Th III. S. 274. u. 287.

2) E. S. Tobien: Sammlung kritisch bearbeiteter Quellen der Geschichte des russischen Rechts. Synopsis der Friedensverträge der Russen mit den Griechen. Oleg's Tractat. Einleitung. p. 2.: »и клятвою твердою кляшася оружіемъ своимъ такую любовь извѣстити и утвердити по вѣрѣ и по закону нашему.“ Art. I. p. I.: »исповѣданую написаніемъ и съ клятвою извѣщаемую любовь непревратну и неподвижну.“ Schluß. p. 2: »мы кланяхомся ко царю вашему . . . . по закону языка нашего.« In den Quellen des russischen sowohl älteren als neueren Rechts finden sich verschiedene Ausdrücke zur Bezeichnung des Eides, so namentlich: рота, итти на роту, ротитися, клятва, клятися, крестное цѣлованіе, вѣра, давать вѣру (den Eid zuschieben) und endlich присяга. Das Wort рота ist das älteste und der Prawda eigenthümlich (vielleicht von ῥέω, ῥητὸς, gesprochen). Клятва, вѣра und крестное цѣлованіе gehört der christlichen Periode an. Der Ausdruck присяга kommt erst nach der Uloshenie vor. Es scheint demnach mit dem jedesmaligen Ausdrucke zugleich auch eine bestimmte Form des Eides verbunden gewesen zu sein, die sich im Laufe der Zeit änderte und von den Ansichten des Volkes abhing.

3) J. P. G. Ewers: Das älteste Recht der Russen in seiner geschicht-

Der Sinn dieses Gesetzes ist der: fehlen sichtbare Kennzeichen, so beschwört der Kläger die erlittene Verletzung. Wie einfach nun diese Satzung uns einerseits auch erscheinen mag, so wird man doch andererseits bei genauerer Beurtheilung derselben veranlasst, die Frage aufzuwerfen, ob sie eine ursprünglich russische, oder eine den Griechen entlehnte sei. Letzteres scheint uns das richtigere zu sein [1], denn selbst in der Prawda Russkaja finden wir noch keine Spur, daß Streitigkeiten über Verletzungen unter den Russen durch den Eid entschieden worden wären: vielmehr glich die Blutrache, oder die statt dessen festgesetzte Buße [2] die verursachte Verletzung aus, und in den seltenen Fällen, in denen die Hilfe der Gemeinde oder auch des Zwölfmännergerichts [3] angegangen wurde, weil etwa Merkmale fehlten, forderte man zum Beweise der Wahrheit der angebrachten Klage zwei Zeugen; vermochte der Kläger auch diese nicht zu stellen, so beruhte die Sache auf sich und blieb unentschieden. Nur der Ausländer als Kläger oder Beleidigter war, weil er sich weniger des Gemeindeschutzes erfreuen konnte als der Inländer, hierin bevorzugt und hatte das Recht, bei Ermangelung von Zeugen seine Aussage über die erlittene Verletzung zu beschwören [4]. So mochten sich denn auch die gebildeteren Griechen, bei denen das Rechtsinstitut des Eides als Beweis- und Entscheidungsmittel im Processe in seiner vollen Geltung war, den Art. II. des Tractates vertragsmäßig ausbedungen haben. Aber auch der Art. IV. des Olegschen Tractates, der ebenfalls des Eides erwähnt und also lautet: „Wenn Jemand mit dem Schwerte haut, oder mit irgend einem Geräth Schläge versetzt, so soll er für dies Hauen oder Schlagen

---

lichen Entwickelung. Dorpat u. Hamburg, 1826. S. 132. E. S. Tobien: l. c. Oleg's Tractat. Art. II.: »елико явѣ будетъ показанiями явленными, да имѣемъ о тацѣхъ явленiе; а ему же начнутъ неяти вѣры, да егда клянется по своей вѣрѣ: и будетъ казнь, якоже явится согрѣшенiе о семъ.«

1) J. P. G. Ewers, l. c. S. 133.—138.

2) E. S. Tobien, l. c. Band I. Synopsis der Prawda Russkaja; die älteste Prawda. Art. I. II. IV.

3) Ebendaselbst. Art. XIV.

4) Ebendaselbst. Art. III.

fünf Litra Silbers bezahlen nach russischem Gesetz. Wenn er kein Vermögen hat, der solches that, so gebe er, soviel er vermag, und gebe die Kleider selbst, die er an sich hat, und wegen des Uebrigen schwöre er nach seinem Glauben, daß er nichts Anderes habe, sich zu helfen (d. h. die Schuld zu bezahlen); dann werde der Anspruch nicht mehr an ihm gesucht": [1]) — entspricht eher einer Art der **cessio bonorum**, als der den Russen damals eigenthümlichen Verfahrungsweise gegen den insolventen Schuldner; denn selbst später, nach den Grundsätzen der vollständigeren Prawda, pflegte der insolvente Schuldner zum Sclaven gemacht zu werden [2]), was denn auch zu Olegs Zeiten bei den Russen gegolten haben mag, wozu sich aber die Griechen wohl schwerlich haben verstehen wollen. Es ist demnach fast entschieden zu behaupten, daß sowohl diese Bestimmung, als auch die vorhergehende keine allgemein in Rußland geltende, sondern blos als Ausnahme im Verkehr mit den Griechen statuirte gewesen ist [3]).

Der zwischen dem Fürsten Oleg und den Griechen abgeschlossene Vertrag wurde, wie oben bemerkt, von den Russen unter Anrufung ihrer Gottheiten beschworen; doch dieser Vertrag ward gebrochen, und im Jahre **945** von Igor ein neuer, den ersten ergänzender, angeblich "ewiger" Vertrag [4]) eingegangen. Während nun beim Abschluß des ersten Tractates die Russen noch alle insgesammt Heiden waren, sind bereits einige der Abgeordneten Igor's, welche den Tractat von **945** abschließen, Christen [5]), und es wird dabei bemerkt,

---

1) J. P. G. Ewers, l. c. S. 143. u. 144. u. E. S. Tobien, l. c. Synopsis der Friedensverträge rc.; Oleg's Tractat. Art. IV.: »Аще ли ударитъ мечемъ или біетъ кацемъ любо сосудомъ, за то удареніе или біеніе да вдасть литръ Е (5) серебра по закону Русьскому. Аще будетъ неимовитъ тако сотворивый, да вдастъ, елико можетъ, да соиметъ со себя и ты самыя порты, въ нихъ же ходитъ, а опроче да къ ротѣ ходитъ своею вѣрою, яко никако же помощи ему иному (нѣту), да пребываетъ тяжа оттолѣ не взыскаема о семъ.«

2) E. S. Tobien, l. c. Synopsis der vollständigen Prawda. Art. L. p. 2.

3) J. P. G. Ewers, l. c. S. 145. — 147.

4) E. S. Tobien, l. c. Synopsis der Friedensverträge rc.; Igors Tractat. Einleitung. p. 3.: »на вся лѣта, дондеже сіяетъ солнце и весь міръ стоитъ.«

5) Ebendaselbst. Einleitung. p. 4.: »елико ихъ крещеніе пріяли суть.«

daß diese letzteren in der Hauptkirche des heiligen Propheten Elias auf das heilige Kreuz und die Urkunde schwören, die noch heidnischen Russen dagegen beim Schwure ihre Schilde, ihre entblößten Schwerter, ihre Ringe und sonstigen Waffen niederlegen sollen; und während für die Verletzung des ersten Tractates (912) keine Strafe festgesetzt ist, finden wir in dem Igorschen Tractate die Clausel, daß für jede Störung des Friedens die getauften Russen die Rache Gottes treffe, die nicht getauften Russen dagegen keiner Hilfe Gottes oder des Perun theilhaftig werden, daß ihre Schilde sie nicht schützen, sondern sie, von ihren eigenen Waffen getroffen, Sklaven werden in diesem und in dem künftigen Leben [1]).

Aber auch dieser beiderseits beschworene Tractat vermochte nicht, die Russen von einem dritten Einfall in Griechenland abzuhalten; jedoch in seinem unternommenen Feldzuge gegen Constantinopel nicht so glücklich wie seine Vorgänger, beeilte sich Swjatoslaw mit dem Feinde einen Frieden zu schließen, welcher ebenfalls durch den Eid bekräftigt wurde. Es heißt nämlich im Swjatoslawschen Tractat: „Ich Swjatoslaw, russischer Fürst, wie ich geschworen habe, bekräftige ich die Verabredung mit meinem Eide, daß ich will Frieden und vollkommene Liebe haben zu allen griechischen Zaren . . .“; ferner: „So habe ich geschworen den römischen Zaren mit meinen Bojaren und allen Russen, daß wir die Verabredung treulich halten wollen. Sollten wir das Vorgesagte nicht halten, so soll ich und und die mit und unter mir sind, den Fluch von dem Gotte haben, an den wir glauben, von Perun und Woloß, dem Gotte des Viehes; und wir werden durch unsere eigene Waffen umkommen“ [2]).

Fasst man den Igorschen Tractat nur als einen den Olegschen ergänzenden auf, und hält man beide vergleichend gegen einander, so ersieht man, daß einerseits die in letzterem festgesetzten Bestim-

---

Schluß, p. 2.: »мы же, елико насъ крестилися.“ p. 4.: »аще ли кто отъ Князь или отъ людей Русьскихъ, или Христіянинъ.“

1) E. S. Tobien, l. c. Schluß. A. L. Schlözer, l. c. Th. IV. S. 94. u. 95.

2) A. L. Schlözer, l. c. Theil V. Göttingen, 1809. S. 170.—172.

mungen über den assertorischen Eid als Beweis- und Entscheidungsmittel im Processe (Art. II. und IV.), in der Igorschen Urkunde [1]) keine Veränderung erleiden, andererseits aber auch in dieser ein neuer den Eid betreffender Punkt aufgenommen wird. Die Uebereinkunft, Verletzungen zwischen Russen und Griechen in Ermangelung von offenbaren Merkmalen und Zeugen durch den Eid entscheiden zu lassen, konnte bald zur Sitte und Gewohnheit geworden sein und daher keiner Wiederholung im neuen Tractate (dem Igorschen) bedurft haben. Anders gestaltete es sich mit dem, dem einheimischen Rechte schnurstraks widersprechenden Art. IV., welcher von dem Verfahren mit dem zur Buße verpflichteten insolventen Verletzer handelt, zu dessen Anwendung die Russen, bei denen, wie oben bemerkt wurde, etwas ganz Anderes galt, sich schwer bequemen mochten. Oefteres Nichtbefolgen der Satzung mochte daher die Griechen veranlaßt haben, sich im Igorschen Tractate die Bestimmung aufs neue und wiederholt stipuliren zu lassen. Was ferner den neu hinzugekommenen Punkt betrifft, so handelt er über die von den Russen zu den Griechen entlaufenen Sklaven. Während nämlich diese nach dem Vertrage von 912 von den Russen ohne Weiteres dort, wo sie gefunden wurden, vindicirt werden durften, bestimmt der Vertrag von 945, daß in dem Falle, wo der entlaufene Sklave bei den Griechen nicht gefunden werden könne, die Russen als Kläger das Entlaufen desselben beschwören und dann den Werth des Entlaufenen von den Griechen empfangen sollen. [2])

Mit den Tractaten zwischen den Russen und Griechen (den Verträgen Oleg's, Igor's) aus dem 10ten Jahrhunderte wären für uns auch alle Nachrichten über die weitere Entwickelung und Anwendung des Eides für längere Zeit abgeschlossen, wenn nicht die Prawda Rußkaja, deren älteste Redaction Jaraslow dem Großen zugeschrieben zu werden pflegt, mit ihren späteren Ergänzungen uns

---

1) E. S. Tobien, l. c. Synopsis des Igorschen Tractates. Art. XI. und XIII. p. 2.

2) E. S. Tobien, l. c. Synopsis des Olegschen Traktates, Art. VII. p. 4; Synopsis des Igorschen Tractates. Art. IV. p. 1.

zu Hilfe käme. Bei aller Einfachheit ihrer Bestimmungen, welche jedenfalls eine noch ältere Zeit als die Jaroslaw's zu verrathen scheinen, enthält diese älteste Prawda auch eine Bestimmung über den Eid, jedoch nur in Beziehung auf den Proceß. Es lautet nämlich der Art. X. derselben: „Wenn ein Mann den Mann stößt, entweder von sich oder zu sich, (so zahle er Buße) 3 Grivnen, aber er (der Beleidigte) führt den Augenzeugen vor, oder, wird es ein Warjäger oder Kolbjäg sein, so auf den Eid (d. h. so beschwöre er die Wahrheit seiner Behauptung)". [1]) In Vergleich mit den Bestimmungen der Tractate mit den Griechen scheint demnach, laut der ältesten Prawda, blos der Unterschied darin zu liegen, daß nach den Tractaten sowohl der Russe als der Grieche zum Schwure zugelassen werden konnten, nach der ältesten Prawda dagegen nur dem Ausländer das Recht zugestanden wurde, sich des Ergänzungseides zu bedienen, wenn anders Warjäg und Kolbjäg den Ausländer bezeichnen [2]). Doch wäre hier zu bemerken, daß man, gleich wie in den Tractaten, so auch in der ältesten Prawda nur dann seine Zuflucht zum Eide genommen zu haben scheint, wenn es zu einem Rechtsstreite zwischen Russen und Ausländern gekommen war. Letzteres erklärt sich vielleicht daraus, daß im Processe der Russen unter einander der Streit durch ein schiedsrichterliches Urtheil der Gemeindeglieder oder durch eine aus ihnen erwählte Anzahl entschieden wurde, was auf den Verkehr mit Ausländern nicht gut passte, da die Zusammensetzung eines solchen schiedsgerichtlichen Collegiums,

---

1) J. P. G. Ewers, l. c. S. 269. und E. S. Tobien, l. c. Synopsis der ältesten Prawda, Art. X. p. 46.: »Аще ли ринетъ мужъ мужа, любо отъ себе, любо къ собѣ Г. гривнѣ. А видока два выведетъ, или, будетъ Варягъ или Колбягъ: то на роту.«

2) A. v. Reutz: Versuch über die geschichtliche Ausbildung der russischen Staats- und Rechtsverfassung. Mitau, 1829. S. 44. Vergleiche Karamsin, l. c. изд. 1833. Th. II. Anm. 93, und Senkowski's Библіотека для чтенія. 1844. Aprilheft, Literär. Chronik. S. 65. Die Recension der Tobienschen Ausgabe der Prawda Russkaja. Hiernach ist Kolbjäg das Türkische Kul-Beg, die alte, im ganzen Osten gebräuchliche Bezeichnung eines Kriegsdienstmannes.

wie das der ausgewählten Männer einer und derselben Gemeinde, nicht leicht ausführbar war.

Die Prawda Isjaslaw's enthält keinen Artikel über den Eid; desto ausführlicher dagegen behandelt dieses Rechtsinstitut die vollständigere Prawda (1113). Das Rechtsverfahren dieser Zeit, wiewohl noch nicht in den Civil- und Criminalproceß geschieden, erhält durch das beginnende Einschreiten der fürstlichen Gewalt, welche theils durch fürstliche Beamte, wie z. B. den **вирникъ, метельникъ, отрокъ**, theils aber auch in einigen Fällen, durch den Fürsten selbst in eigener Person gehandhabt wurde, und durch das Aufkommen neuer Beweismittel, namentlich der Ordalien, — bestimmtere und festere Formen. Neben den Zeugen, der Umfrage, der Feuer- und Wasserprobe, deren beider letzter zuerst in der vollständigeren Prawda Erwähnung geschieht, kommt auch das Wahrheitserforschungsmittel des Eides zur Anwendung. Ueber das gegenseitige Verhältniß dieser einzelnen Beweismittel, die noch erst in ihrer Ausbildung begriffen sind, giebt uns die vollständigere Prawda nur mangelhafte Bestimmungen. Merkmale als Resultate des Augenscheins [1]), die Aussage von Zeugen [2]), welche freie Leute sein mussten [3]) und die alte Umfrage [4]) mochten wohl für die besten und sichersten Beweismittel gegolten haben. Wenn Zeugen fehlten, so ermittelte man den Thatbestand beim Todtschlag, bei öffentlicher Anklage (**въ поклепѣ**), beim Diebstahl, so wie auch in Privatsachen bis zum Werthe einer halben Griwne Goldes durch das Ordale des Eisens; auf die Wasserprobe dagegen erkannte man dann nur, wenn das Streitobject bis zwei Mardergriwnen an Werth betrug; endlich kam in geringeren Streitsachen (unter zwei Mardergriwnen) auch der Eid [5]) zur Anwendung, bei dessen Leistung wahrscheinlich der verlierende Theil gewisse Eides-

---

1) E. S. Tobien, l. c. Synopsis der vollständigeren Prawda. Art. III. p. 1. X. p. 2. LX.

2) Ebendaselbst. Art. X. p. 1, XI. XIV. XX. XXII. XXIII. XXVII.

3) Ebendaselbst. Art. XLVIII.

4) Ebendaselbst. Art. XVII. XIX.

5) Ebendaselbst. Art. XI. p. 2. u. 3.: »Искавше ли послуха, а не налѣзутъ, а истца начнетъ головою клепати, то дати имъ правду же-

gebühren (уроци ротнiи) zu erlegen hatte [1]. Aber auch noch andere Rechtssachen genossen des Vortheils, mit Uebergehung obengenannter Beweismittel, durch den Eid entschieden zu werden, welcher dann, trotz der Bevorzugung des Klägers im Processe, theils dem Kläger, theils dem Beklagten auferlegt zu werden pflegte. So beschwor der Kaufmann, der einem andern Kaufmanne Geld zum Handel geliehen hatte, als Kläger den Betrag der ausgeliehenen Summe, wenn der Schuldner den Empfang des Geldes leugnete; er brauchte sich nicht, wie es sonst bei der gewöhnlichen Anleihe der Fall war, auf Zeugen zu berufen[2]. Falls aber auch diese gewöhnliche Anleihe weniger als 3 Mardergriwnen betrug, und Zeugen fehlten, welche den Empfang bestätigen konnten, so entschied den Streit ebenfalls der Eid des Klägers [3]. Dagegen reinigte sich einerseits der Depositar als Beklagter durch den Eid von den ungerechten Ansprüchen des Deponens und zwar, wie es in den Quellen heißt, weil er letzterem eine Wohlthat erwiesen hatte[4]; andererseits beschworen als Beklagte der Käufer eines fremden Sklaven, so wie auch der angebliche Beherberger eines entlaufenen Sklaven, der erste seine bona fides, der letzte seine Unschuld, und entzogen sich hierdurch der dem Herrn oder Eigenthümer sonst gesetzlich dafür zu zahlenden Buße [5].

Die Rechtsquellen des, auf die vollständigere Prawda folgenden Zeitraums bis ins 15ten Jahrhundert bieten unserer Untersuchung, namentlich der Untersuchung über den processualischen Eid, keine bestimmten Momente. In dieser Zeit der Theilfürstenthümer, der in-

---

лѣзо. Такоже и во всѣхъ тяжахъ и въ татьбѣ и въ поклепѣ; оже не будетъ лица: то тогда дати ему исправа желѣзо изъ неволи до полугривны золота, ожели и менѣ: то на воду, а ли до двою гривну; ящели менѣ, то ротѣ ему ити по свои куны«; vergl. auch J. P. G. Ewers, l. c. S. 317.

1) E. S. Tobien, l. c. Art. LXXXII.: »А се уроци ротнiи: отъ головы Л 30) кунъ, а отъ бортной земли Л (30) кунъ безъ трей кунъ; такоже и отъ ролейной земли и отъ свободы Θ (9) кунъ«.

2) Ebendaselbst. Art. XXVIII.

3) Ebendaselbst. Art. XXXI.

4) Ebendaselbst. Art. XXIX.

5) Ebendaselbst. Art. LXXXIII. p. 9. u. 12.

nern Zerwürfnisse und des schmachvollen Tartarenjoches, gab es in Rußland keine allgemeinen für das ganze Reich giltigen Gesetze, weil es an einem Organ fehlte, das dieselben hätte erlassen können. Nur da, wo das ganze Land von äußeren Feinden bedroht war und das Interesse Aller es erheischte, schaarten sich die einzelnen Fürsten unter die Fahnen des Großfürsten und unterwarfen sich seinen Anordnungen. Man kann daher fast mit Bestimmtheit behaupten, daß im Laufe des 12ten, 13ten, 14ten Jahrhunderts noch fortdauernd die Bestimmungen der Prawda galten, welche hier und da durch das Gewohnheitsrecht und durch die Nothwendigkeit der veränderten Sitte, mitunter aber auch der localen Gesetze modificirt wurden. Aus dieser für die Gesetzgebung nun so kargen Zeit sind auf uns nur einige Handelstractate und einige local geltende Gerichtsurkunden, wie die Dwinasche, Nowgorodische und Pskowische, überkommen; jedoch geben alle diese Quellen uns nur ein unvollständiges und undeutliches Bild des damals üblichen Proceßganges, und so ist denn auch das Beweisverfahren darin höchst mangelhaft erörtert. So viel ist aber gewiß, daß der Eid, dessen Verhältniß übrigens zu anderen Beweismitteln auch hier noch nicht klar hervorleuchtet, oft, ja sehr oft, als Beweis- und Entscheidungsmittel angewandt wurde. Die Feuer- und Wasserprobe, im 12ten und 13ten Jahrhundert noch in ihrer vollen Geltung, verschwand gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts aus den Rechtsquellen und wurde durch den bereits üblich gewordenen gerichtlichen Zweikampf ersetzt, gegen dessen Einführung und Verbreitung die Geistlichkeit mit allem Eifer ankämpfte, indem sie dem Sieger den Genuß des heiligen Abendmahls vorenthielt, ihn auf 18 Jahre aus der kirchlichen Gemeinschaft ausschloß und dem Gefallenen, bei Verlust des Amtes für den Geistlichen, das christliche Begräbniß versagte [1]. Nur Ausländer erfreuten sich des Vorrechtes, in ihren Streitigkeiten sowohl unter sich, als auch mit den Russen, von diesen Beweismitteln befreit zu sein [2]. Es bildete sich

---

1) Karamsin, l. c. Die Ausgabe von 1817. Th. V. Note 403.

2) C. S. Tobien, l. c. Synopsis der Handelsverträge Rigas und Goth-

daher später der Grundsatz aus, daß ihre Streitigkeiten vorzugsweise durch den Eid und namentlich durch den Eid des Beklagten entschieden werden sollten [1]. Ferner herrschte wenigstens in Groß-Nowgorod der Gebrauch, sowohl den Kläger als den Beklagten beim Beginn des Processes auf die, der Stadt im Jahre **1471** gegebene Gerichtsurkunde schwören zu lassen, wahrscheinlich zur Bekräftigung ihrer gerechten Sache. Verständigte sich dazu aber eine der Parteien nicht, so ward sie für sachfällig erklärt. Vor Gericht bestellte Procuratoren dispensirte man von diesem Eide, wogegen Männer und Söhne, wenn sie in dieser Qualität für ihre Weiber und respectiven Mütter vor Gericht auftraten, zum Schwur sowohl für sich als auch für die Personen, die sie vertraten, angehalten wurden. Ein solcher Eid pflegte dann, wie es scheint, in der Behörde geleistet zu werden; denn nur ausnahmsweise beeidigte man Weiber, falls keiner da war, der sie vertreten wollte, zu Hause in Gegenwart des Klägers und der Gerichtspersonen (приставы) [2]. Die Eidesmündigkeit scheint nach einer Vertragsurkunde von **1447** mit dem vollendeten **12ten** Lebensjahre eingetreten zu sein [3].

Vermochte Rußland seit Jaroslaws Zeiten bis jetzt in seinem politischen Körper noch kein Einheitsprincip zu erzeugen, und mangelte es in Folge dessen an einer wirksamen Gesetzgebung, so beginnt mit dem **15ten** Jahrhundert sowohl in politischer Hinsicht als auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung eine bessere und glücklichere Epoche. Die Großfürsten von Moskwa erringen nach langem Kampfe die Alleinherrschaft, die Theilfürsten, ihrer Macht beraubt, verschwinden oder verschmelzen allmählig mit der angesehenen Classe

---

lands mit Smolensk. S. 60. u. 61; vergleiche auch Собранiе Государственныхъ грамотъ и договоровъ. Москва 1813. Band II. Nr. 158. S. 438.

1) Der Tractat mit den 70 Städten, und der Tractat mit den Dänen von 1517, in Karamsin, l. c. Th. VII. Note 108. u. 153.

2) Новогородская судная грамота 1471 года, in Karamsin, l. c. Th. V. Not. 403.

3) Собранiе Государственныхъ грамотъ и пр. Th. I. Nr. 63: »А исполнятся, господине, твоимъ дѣтемъ по двѣнатцати лѣтъ, ино тогда цѣловать имъ самымъ докончальнымъ грамотамъ«.

der Bojaren, das lästige Tartarenjoch ist abgeschüttelt und in den Ssudebniken des Großfürsten Joan III. Waßiliewitsch (1497), des Zaren und Großfürsten Joan IV. Waßiliewitsch (1550) und in den darauf folgenden Ukasen (новоуказныя статьи) erhält das Reich wenn auch einerseits strenge, so doch von der andern Seite weise und zeitgemäßere Gesetze. Es mußte der um sich greifenden Eigenmächtigkeit und Bestechlichkeit der Beamten damaliger Zeit durch strenge Maßregeln und harte Strafen entgegengewirkt und den endlosen Mißbräuchen in der Verwaltung und Rechtspflege abgeholfen werden. Gerade dieses erklärt uns auch die, beiden Gesetzbüchern zu Grunde liegende processualische Tendenz: beide sind ihrem Inhalte nach Gerichtsordnungen und berühren das Privatrecht nur gelegentlich.

Was nun den assertorischen Eid als Beweismittel im Processe betrifft, so trägt er in dem Zeitraume der Ssudebniken bis zur Uloshenie des Zaren Alexei Michailowitsch (1649) noch immer den Charakter eines Ordale, indem er, stets neben dem gerichtlichen Zweikampf genannt, auch mit demselben fast gleiche Anwendung hat. Das von altersher den Ausländern zugesicherte Recht, ihre Streitsachen vorzugsweise durch den Eid des Beklagten, mit Uebergehung anderer Beweismittel entscheiden zu lassen, besteht noch in seiner vollen Geltung, und wird sowohl in der Gerichtsordnung vom Jahre 1497, als auch in der von 1550 bestätigt; es tritt nur noch die Bestimmung hinzu, daß, falls der Beklagte den Eid nicht leisten wolle, er das Recht habe, ihn dem Kläger zuzuschieben, wogegen in Streitsachen der Ausländer mit den Russen nach der Gerichtsordnung von 1550, das Loos entscheiden solle, wer von den Parteien den Eid für sich in Anspruch nehmen dürfe [1]. Außer dieser

1) Акты историческіе, собранные Археографическою Коммиссіею. С. Петербургъ, 1841. Th. I. Nr. 105: Судебникъ Великаго Князя Іоанна Васильевича 1497 года, Сентября мѣсяца, Seite 155.: О чюжоземцѣхъ. А который чюжоземецъ на чюжоземцѣ чего взыщетъ, ино того воля на комъ ищутъ: хочетъ отцѣлуется, что въ томъ невиноватъ или у креста положитъ что на немъ ищутъ и истецъ поцѣловавъ крестъ да возметъ«. Ebendaselbst. Nr. 153.: Судебникъ Царя и Великаго Князя

speciell auf die im Reiche sich aufhaltenden und begünstigten Ausländer bezüglichen Singularität kam es sonst noch zum Eide sowohl in Criminalsachen, wie z. B. bei einem Morde, Raube (**въ бою или грабежѣ**), als auch in Civilsachen z. B. bei der Anleihe, wenn der Kläger, um die Wahrheit seiner Anklage oder Forderung zu bestätigen, Zeugen vorführte und wenn solche vom Beklagten durch Gegenzeugen nicht beseitigt werden konnten. Es forderte dann nämlich letzterer entweder den gerichtlichen Zweikampf mit den, gegen ihn aussagenden Zeugen, oder er bot auch dem Kläger den Eid an [1]. Ob auch in anderen Fällen der Eid als Beweismittel zur Anwendung gekommen sei, geht aus den Ssudebniken nicht hervor, vielmehr scheint es, daß man ihn soviel wie möglich zu vermeiden suchte; denn einerseits enthielt schon die Gerichtsordnung von **1497** die Bestimmung, daß der Käufer einer fremden Sache, wenn er sie in Gegenwart zweier oder dreier Zeugen erstanden hatte, und sie ihm später vom wirklichen Eigenthümer vindicirt wurde, nicht zum Eide gefordert werden durfte, sondern daß derselbe, wenn er die Zeugen zu stellen vermochte, in seinem Rechte verbleiben sollte (**ино тотъ правъ, у кого поимались**) d. h. sich nicht durch den Eid von dem, ihm zur Last gelegten Diebstahle zu reinigen brauchte [2]; andererseits verbot ein Ukas des Zaren Joan Waßiliewitsch IV. vom Jahre **1556** (**7064**. August **21**.) den Untersuchungsrichtern, selbst dann auf den Eid und auf den gerichtlichen Zweikampf zu erkennen, wenn in der, mit besonderen Formalitäten anzustellenden Umfrage, die Aus-

---

Іоанна Васильевича, 1550 года, Іюня мѣсяца, Seite 226, Art. 27.: »А который чужеземецъ взыщетъ чего на чужеземцѣжъ, ино того воля на комъ взыщутъ: хочетъ самъ отцѣлуется, что въ томъ невиноватъ или у креста положитъ чего на немъ взыщутъ и истецъ поцѣловавъ крестъ да возметъ. А который человѣкъ здѣшняго государства взыщетъ на чужеземцѣ или чужеземецъ на здѣшнемъ человѣкѣ и въ томъ имъ давати жеребей: чей ся жеребей выиметъ, тотъ поцѣловавъ, свое возметъ, или отцѣлуется«.

1) Акты историческіе etc. Th. I. Судебникъ 1497 года, der Titel. »о послушествѣ«. S. 154. ferner Судебникъ 1550 года. Art. 16. S. 223:

2) Ebendaselbst. Th. I. Судебникъ 1497 года, der Titel: »о торгойцѣхъ«, S. 154.

sagen der dabei Befragten sich widersprachen, oder auch eine Partei sich auf die Umfrage, die andere dagegen auf die Zeugen berief. In dem ersten Falle sollte es bei der Umfrage bleiben und nach der überwiegenden Anzahl der Aussagen die Entscheidung sich richten; im zweiten dagegen sollte der Beweis durch Zeugen allein, ausgeführt werden [1]. Ferner ward auch in ebendemselben Ukas der Eid gegen gewisse Zeugen, als Bojaren, Secretäre (**дьяки**) und Gerichtsbeamte überhaupt, so wie gegen den, von beiden Parteien zugleich denominirten Zeugen für unzuläßig erklärt [2]. Nur dann, wenn in Ermangelung aller Zeugen und bei der Unmöglichkeit einer anzustellenden Umfrage es dennoch zum gerichtlichen Zweikampfe kam, stand es sowohl dem Kläger als dem Beklagten frei, statt dessen die Sache durch den Eid entscheiden zu lassen, in welchem Falle stets die Partei, welche den Zweikampf verweigerte, den Eid entweder selbst leisten, oder ihn auch der Gegenpartei zuschieben durfte [3]. Geistlichen und Mönchen, hinsichtlich welcher die Ssudebniken noch keine Ausnahmen statuirten, durfte übrigens nach griechisch-russischem Kirchenrechte weder der Eid noch der gerichtliche Zweikampf von den geistlichen Richtern gestattet werden. Urkunden, Umfrage, Zeugen und, wo diese fehlten, das Loos sollten die einzigen, im Processe ihnen zulässigen Beweismittel sein: in den Fällen aber, wo Geistliche und Mönche, wie z. B. in dem Falle eines Mordes oder Raubes (**душегубство и разбой съ поличнымъ**), der weltlichen Jurisdiction unterlagen, wurden dieselben auch nach weltlichen Gesetzen (**по царскимъ законамъ**) gerichtet, und hier mochten denn auch die, in den Ssudebniken enthaltenen Bestimmungen über die Eidesanwendung, von Geltung gewesen sein [4]. Aber auch weltliche Personen scheinen hier und da, aus besonderen Rücksichten das Vorrecht, in ihren Processen sich

---

1) Акты историческіе etc., Th. I. Nr. 154. Дополнительные указы къ Судебнику (1550.—1582.). S. 254. u. 255. V. p. 1. 2. 4.

2) Ebendaselbst. S. 254. u. 255. V. p. 8. u. 9.

3) Ebendaselbst. Th. I. Nr. 154. Дополнительные указы къ судебнику, (1550.—1582.) V. p. 13. S. 257.

4) Ebendaselbst. Th. I. Nr. 155. Статьи изъ соборнаго уложенія о святительскомъ судѣ. S. 273.

nicht persönlich des Eides zu bedienen, genossen zu haben. So erwähnt z. B. einer solchen Befreiung vom Eide eine Gnadenurkunde des Zaren Waßilij Joannowitsch vom Jahre **1610**, welche in Folge mancher dem Staate geleisteter Dienste dem namhaften Bürger Peter Strogonow unter anderen ihm ertheilten Privilegien, auch das Recht zukommen lässt, vor Gericht statt eigener Eidesleistung, seine Leute schwören zu lassen [1].

Aehnlich dem assertorischen Eide, als einem Beweismittel im Processe, kommt auch der Zeugeneid schon früh in den Rechtsquellen Rußlands vor. Desselben erwähnt bereits die vollständigere Prawda. Es heißt nämlich im Art. XIV. derselben: „Wenn der Mann den Mann stößt, entweder zu sich oder von sich . . . ., und zwei Augenzeugen haben es gesehen — dann 3 Griwnen Buße; wenn es ein Warjäger, oder Kolbjäg wäre, so ist es genug, einen Augenzeugen zu stellen, und er (der Zeuge) geht zum Eide [2]". Ob in dem, auf die Prawda folgenden Zeitraume bis zu den Ssudebniken der Zeugeneid im Gebrauch gewesen sei, darüber schweigen die Quellen. Dagegen deuten die von den Zeugen handelnden Artikel der beiden Ssudebniken in Folge des darin vorkommenden Ausdruckes „**а взмолвятъ по Великаго Князя по крестному цѣлованію**" [3]) jedenfalls darauf hin, daß Zeugen stets unter eidlichem Versprechen die Wahrheit zu sagen, oder unter eidlicher Versicherung, die Wahrheit berichtet zu haben, ihre Aussage deponirten.

---

1) Собраніе Государственныхъ грамотъ и договоровъ, Th. II. Nr. 196. Жалованная грамота Царя Василія Іоанновичу именитоту человѣку Петру Строгонову, S. 386.: »и у креста ему самому не ставитися и креста не цѣловати, а велѣти искати и отвѣчати и у креста ставитися и крестъ цѣловати во его мѣсто людемъ его«. N. Ustriálow: Именитые люди Строгановы. СПб. 1842.

2) E. S. Tobien, l. c. Synopsis der vollständigeren Prawda. Art. XIV. p. 2. u. 3. S. 46.: »Ащели попехнетъ мужъ мужа любо къ себѣ или отъ себѣ . . . а видока два выведутъ: то Г (3) гривны продажи; оже будетъ Варягъ или Колбягъ: то полная выдока вывести, и идеть на роту. Vergl. auch J. P. G. Ewers, l. c. S. 318.

3) Акты историческіе etc., Th. I. Nr. 105. Судебникъ 1497 года, der Titel: »о татѣхъ« und »о полвчномъ«. S. 150; Nr. 153. Судебникъ 1550 года, Art. 58. S. 234.

Während nun die Anwendung des processualischen Eides durch positive, wenn auch mangelhafte Bestimmungen normirt war, bildeten sich einige Arten des promissorischen Eides, wie z. B. der Treu-, Dienst- und Amtseid, mehr durch Gewohnheit als durch Gesetze aus. Gleich den Verträgen mit den Griechen aus dem 10ten Jahrhunderte werden in der darauf folgenden Zeit die späteren Tractate mit dem Auslande noch fortwährend beim Küssen des Kreuzes, unter dem Versprechen, das Verabredete heilig halten zu wollen, abgeschlossen. Nicht minder beobachteten diese Sitte die Theilfürsten unter einander, bei ihren Verabredungen über Aufhebung feindlicher Gesinnungen gegen einander, bei der Zusage gegenseitiger Hilfsleistungen im Falle eines Krieges und bei der Festsetzung der Competenz ihrer richterlichen Gewalt[1]. Auch Nowgorod, das in den Bund der Hanseatischen Städte aufgenommen, durch Handel und Gewerbe sich zu einer mächtigeu Handels-Stadt ausgebildet und in Folge dessen eine selbstständigere Stellung zum Reiche eingenommen hatte, ließ sich bis zum Jahre 1471, wo Joan III. Wassiliewitsch diese Selbstständigkeit aufhob, bei der jedesmaligen Wahl seiner Fürsten von denselben seine alten Freiheiten und Privilegien, denen man mitunter auch noch neue hinzufügte, bestätigen und beschwören[2].

Was den Treueid betrifft, so finden wir die frühe Anwendung desselben in Rußland, wenn nicht in den Rechtsquellen, so doch in den Geschichtsquellen bestätigt. Das enge und innige Verhältniß des fürstlichen Gefolges (дружина) zum Fürsten deutet sicherlich auf einen Eid dieser Art hin[3], durch welchen die, in das Gefolge aufgenommenen Männer zur unverbrüchlichen Treue in allen Gefahren des Krieges, zur gewissenhaften Erfüllung des fürstlichen Willens, zur etwaigen Uebernahme eines verliehenen Amtes[4], ja vielleicht auch gar zur Ausübung der Blutrache für die, dem Fürsten als ih-

1) Собраніе Государственныхъ грамотъ и договоровъ, Th. I. Договорныя грамоты Князей. Nr. 23. 27. 31—39. 43—45. 47—50. 51—61.

2) Ebendaselbst. Th. I. Новогородскія грамоты. Nr. 1—21.

3) A. v. Reutz, l. c. S. 42.

4) Ebendaselbst. S. 62.

rem Anführer und den übrigen Kriegsgenossen zugefügten Unbill [1]) verpflichtete. Die Geschichte liefert uns wenigstens manche Thatsachen, die zu dieser Annahme berechtigen. Erhebung von jährlichen Steuern und Abgaben, Verpflichtung zu anderen Leistungen mochte daher in dieser rohen Zeit das einzige äußere Zeichen gewesen sein, worin sich die Unterthänigkeit der übrigen Volksclassen im Reiche aussprach. Nach der Annahme und allmähligen Verbreitung des Christenthums fand man indessen in dem Schwure oder Eide ein neues Mittel, sich den Gehorsam, die Unterwürfigkeit und die Treue der, als Unterthanen zu betrachtenden Individuen zu sichern. Es pflegten daher die Fürsten Rußlands nach Eroberung einer Stadt, oder nach Unterwerfung einer Gegend die Einwohner derselben zum Küssen des heiligen Kreuzes zu führen (**вести ко крестному цѣлованію**), um sich auf diese Weise als Oberherren anerkennen zu lassen. Am Ende des **12ten** Jahrhunderts ward in einzelnen Fürstenthümern der Treueid von Seiten der Unterthanen auch bei einem Regierungswechsel üblich; daß aber dieser Eid von anderen, als den eigentlichen Unterthanen des Großfürsten geleistet worden sei, ist anfänglich nicht ersichtlich; er wurde aber ein unerläßliches Erforderniß seit dem **14ten** Jahrhunderte [2]), als auf dem großfürstlichen Throne zu Moskwa die monarchische Gewalt sich immer mehr und mehr ausbildete. Nach Wassilij Joanowitsch's Tode (1533) ward es Regel, bei einem jedesmaligen Regierungswechsel durch den Metropoliten und später durch den Patriarchen zuvörderst den Bojaren, den angesehensten Hofbeamten, darauf den Einwohnern Moskwas und allendlich durch Delegirte auch denen der entfernteren Städte und Provinzen, sogar schon nach einer bestimmt vorgeschriebenen Stäbung, den Treueid abzunehmen [3]).

---

1) A. v. Reutz, l. c. S. 67.

2) Ebendaselbst. S. 113. **Несторъ по Кенигсбергскому списку**, S. 255; **Никоновская лѣтопись**. IV. S. 26 und V. S. 206.

3) Ebendaselbst. S. 113. Karamsin, l. c. nach der Ausgabe von 1833. 1834 und 1835) Th. VII. S. 165; Th. VIII. S. 3; X. S. 4. u. 203.; XI. S. 34. 171. 188. XII. S. 240. **Собраніе Государ. грам. и договор.** Th. II. Nr. 83. 84. 85. 90. 91. 142. 143. 144. 145. 198. 202. 203. 209. 210. 224. 225.

Wann der Dienst- und Amtseid gebräuchlich geworden, ist schwer zu bestimmen. In der älteren Zeit, als der Fürst seine Beamten noch aus dem, ihm angehörigen Gefolge wählte, und ihnen nach Gefallen die Verwaltung seiner Städte und die Ausübung der Rechtspflege anvertraute, mochte der Treueid genügt haben, und auch selbst später im 15ten und 16ten Jahrhunderte, als das fürstliche Gefolge (**дружина**) in den Hof (**дворъ**) umgewandelt worden war, als der Adel vorzugsweise den Kriegs- und Hofdienst zu leisten pflegte und die Aemter selbst erblich wurden, beeidigte man die, im zarischen Dienste stehenden Bojaren und Fürsten nur dann, wenn der Zar an ihrer Treue zu zweifeln genügende Gründe hatte [1]). Nur diejenigen Beamten, welche die Rechtspflege handhabten, wie z. B. die, in Streitigkeiten zwischen Unterthanen verschiedener Fürsten beiderseits gewählten Schiedsrichter (**судъ вопчій**), [2]) in Nowgorod ferner die Possadniken, die Tausendmänner, der vom Bischof eingesetzte Statthalter (**намѣстникъ**) und die übrigen Richter [3]), endlich auch die, sonst vom Volke gewählten Aelfesten und Geschworenen (**старосты и цѣловальники**) [4]) scheinen bei ihrer Wahl oder auch bei der Einsetzung in ihr Amt, regelmäßig einen Amtseid geleistet zu haben, auf welchen sie stets bei Ausübung ihrer Function ver-

---

1) So versicherten sich Joan III. und Joan IV. der Diensttreue mehrer Bojaren und Fürsten durch sogenannte eidliche Verschreibungen (клятвенныя записи), welche meist unter Caution der hohen Geistlichkeit und anderer bedeutender Personen ausgestellt, dahin lauteten, daß die, darin genannten Fürsten und Bojaren dem Zaren als treue Unterthanen dienen, mit dem Feinde keine Einverständnisse pflegen und im Falle der fürstlichen Ungnade nicht ins Ausland fliehen sollten. Собранiе Госуд. грам. и догов. Th. I. Nr. 103. 146. 149. 152—154. 157. 159. 162. 163. 165. 167. 168. 169. 174. 177. 182. 189. 201.

2) Собранiе Госуд. грам. и догов. Nr. 65. S. 145: »а судьямъ нашимъ сѣсти судити цѣловавъ крестъ что имъ судити въ правду (1447).

3) Karamsin, l. c. Th. V. Nota. 404. Судная грамота Новогородская (1471). S. 581.: »а посаднику и тысяцкому и владычню намѣстнику и ихъ судьямъ и инымъ судьямъ всѣмъ крестъ цѣловати, да судить имъ въ правду«.

4) Акты юридическiе или собранiе формъ старинного дѣлопроизводства, изданные Археографическаго коммиссiею. С. Петербургъ, 1838. Nr. 332. Крестоприводная запись Тавренской волости выборнаго судьи, (1557—81).

wiesen wurden. Im Ukas von 1556 heißt es von den Aeltesten und Geschworenen, daß sie der Wahrheit gemäß (**въ правду**) und nach ihrem Eide (**по Цареву и Великаго Князя крестному цѣлованію**) richten und urtheilen sollen [1]. Die in Rußland Kriegsdienste leistenden Ausländer verpflichtete man zur Treue durch einen besonderen Diensteid [2].

Es bleibt hier nur noch übrig zu erwähnen, daß, — da zur Zeit der Prawda's, mit Ausnahme der, in der vollständigeren Prawda festgesetzten Strafe für Meuchelmord (nämlich der Auslieferung des Verbrechers an den Fürsten zur Verbannung und Plünderung seiner Habe, **потокъ и разграбленіе**) [3], noch keine eigentlichen Kriminalstrafen existirten, — der Meineid den weltlichen Gesetzen nach, ganz ungestraft, und einzig und allein der Strafe des eigenen Gewissens überlassen bleiben musste, wenn nicht dem Verletzten Privatrache zugestanden, oder die Kirche nicht Excommunication oder Bußen verhängt hätte. Die auf die Prawda's folgenden weltlichen Gesetze und selbst die Ssudebniken von 1497 und 1550 übergehen den Meineid mit Stillschweigen, was sich nur daraus erklären läßt, daß dieses Verbrechen, gleich allen Glaubens- und Gewissenssachen, der weltlichen Jurisdiction entzogen, der geistlichen anheim gefallen war. Zwar mochte wohl öfter der Meineid, insbesondere der Bruch des Unterthanen- und Treueides von den Regenten mit harten Strafen geahndet worden sein; allein dieselben hingen, wie Alles was den Zaren unmittelbar betraf, einzig und allein von seinem Ermessen und seiner Verfügung ab. In denjenigen Fällen aber, in welchen die Kirche den Meineid zu ahnden berechtigt war, entlehnte dieselbe ihre Richtschnur aus dem griechischen Kirchenrechte, dem Nomocanon. So erwähnt z. B. der **Сводный Судебникъ** [4], dessen 22stes Ca-

---

1) Акты историческіе etc., Th. I. Nr. 154. Дополнительные указы къ судебнику, (1550—1582). V. p. 12. S. 256.

2) Собраніе Государ. грам. и договор. Th. III. S. 328.

3) E. S. Tobien, l. c. Synopsis der ältesten Prawda, Art. IV. S 40

4) Максимовичъ: Указатель Россійскихъ законовъ; сводный судебникъ. Грань XXII: о крестномъ цѣлованіи.

pitel über den Eid (**о крестномъ цѣлованіи**) dem **Стоглавъ** entnommen ist, einer lebenslänglichen Epitimie (*ἐπιτιμία* — Fasten, Betübungen u. Almosengeben) für den Gefangenen, der trotz des dem Feinde eidlich gegebenen Versprechens im Auslande zu bleiben, dennoch in sein Vaterland zurückkehrt, mit der Bemerkung, daß der Eidbruch eine Todsünde (**смертный грѣхъ**) sei, und daß es besser sei zu sterben, als den einmal geleisteten Eid zu brechen; ferner einer dreißigjährigen Ausschließung derer aus der christlichen Gemeinschaft, die einen falschen Eid schwören, oder auch andere dazu verleiten, mit dem Verbote an die Geistlichen, von den Meineidigen irgend welche Gaben zu empfangen, ihre Häuser zu betreten, oder daselbst Gebete zu halten. Der ersten weltlichen Strafe für den Meineid gedenkt der Ukas von **1552**. Es heißt daselbst, daß der des Meineides Ueberführte einerseits in die zarische Ungnade (**опала**) verfallen, andererseits aber auch mit der Kirchenstrafe belegt werden solle [1]).

Abschnitt II.

Der Eid in Rußland, während des Zeitraums von der Uloshenie bis auf die Gegenwart.

Werfen wir einen flüchtigen Blick auf die Geschichte der Völker und Staaten, so tritt uns als eine oft wiederkehrende Erscheinung die Thatsache entgegen, daß jeder schweren, von Krieg und

---

1) **Акты историческіе etc., Th. 1. Nr. 154. Дополнительные указы къ судебнику, S. 252.; »А которые безчинщики, забывъ страхъ Божій и Царскую заповѣдь, учнутъ именемъ Божіемъ во лжу клятись или на кривѣ крестъ цѣловати . . . и въ томъ па нихъ доведутъ и обличены будутъ достовѣрными свидѣтелями и темъ быти отъ Царя и Великаго Князя въ великой опалѣ по градскимъ закономъ, и отъ святителей имъ же быти въ духовномъ запрещеніи по священнымъ правиламъ«.**

Drangsalen mancher Art bewegten Epoche eine Zeit umfassender Legislation zu folgen pflegt. Aehnliches findet sich in der Geschichte Rußlands. Dem blutigen Kampfe gegen die polnischen Eindringlinge unter den falschen Demetriis folgte eine meist friedliche Regierung der ersten Fürsten aus dem Hause Romanow und die weise Gesetzgebung des Zaren Alexei Michailowitsch.

Die Uloshenie, oder das allgemeine Landrecht dieses Zaren wurde im Jahre **1648** niedergeschrieben und **1649** promulgirt. Die Einleitung zu diesem berühmten Gesetzbuche enthält eine ausführliche Angabe über die Art und Weise, wie dasselbe auf Befehl des Zaren, mit Zuziehung von Volksdeputirten aller Classen zu Stande gekommen ist. Uns bleibt nur noch zu erwähnen übrig, daß es zugleich eine Compilation ist aller in Rußland bis zum Jahre **1649** geltend gewesener Gesetze, von der ältesten Zeit ab gerechnet. Aber die Uloshenie macht den Abschluß des älteren russischen Rechts und bildet zugleich das Verbindungsglied und den Uebergang zu dem neuern gegenwärtig giltigen Rechte.

Ueber den Eid enthält das Landrecht von **1649** zwar ein besonderes Capitel, das vierzehnte: **о крестномъ цѣлованiи**, in zehn verschiedenen Artikeln, doch finden sich in ihr zerstreut noch viele andere, hierher gehörige Bestimmungen. Wenden wir uns nun zuvörderst zu denjenigen, die über den assertorischen Eid, als ein Beweismittel im Processe, handeln.

Wenn der Ausspruch wahr ist, daß der eigenthümliche Charakter eines jeden Volkes in seinen religiösen Ansichten und Ueberzeugungen, so wie in seinen Sitten und Einrichtungen sich darstelle, so ist auch der Satz richtig, daß die geistige und moralische Höhe jeder Nation am deutlichsten aus ihren bürgerlichen und peinlichen Gesetzen erkannt werden könne. Die strengen Bestimmungen der Carolina deuten unabweisbar auf ein rohes, durch Krieg und Noth verwildertes Geschlecht hin; aber eben so wenig konnten die Satzungen der Uloshenie des Zaren Alexei Michailowitsch humane sein. Die Tortur, das Verbrennen des Verbrechers, oder das Abhauen der Hand, das Gießen geschmolzenen Metalles in den Hals, das Lebendigbegraben,

sind häufig vorkommende Strafen dieses Gesetzbuches, vielleicht ganz entsprechend, der durch harte Kämpfe gegen die Reichsfeinde sittlich gesunkenen Generation in Rußland. Daher denn auch die Bestimmung der Uloshenie, daß jeder nur drei Mal in seinem Leben zum assertorischen Eide zugelassen werden dürfe[1]). Man wollte, was hier die ratio legis ist, diesem früher vielleicht oft gemißbrauchten Institute eine größere Geltung verschaffen. Uebrigens scheint man auch bereits damals nur dann zum Eide seine Zuflucht genommen zu haben, wenn die Streitsache auf keine andere Weise beigelegt werden konnte[2]). In der Regel leistete den Eid der Beklagte, welcher ihn auch dem Kläger zuschieben (**отдать истцу на душу**), oder auch darauf antragen durfte, daß durch's Loos entschieden werde, wer von beiden Parteien schwören solle[3]). Das eidesfähige Alter war das 20jährige; wer dieses Alter noch nicht erreicht hatte, konnte ausnahmsweise auch schwören, nur durfte er nicht unter 15 Jahren sein; in letzterem Falle wurde er durch seinen Bevollmächtigten (**кто за него въ судѣ будетъ**), welcher übrigens weder ein Gemietheter noch ein Vertreter (**подставной**) sein durfte, ersetzt[4]). Wohl aber konnte jeder, statt seiner, seine Leute d. h. seine Leibeigenen schwören lassen[5]). Hatte aber der Kläger in seinem Klagelibell bereits Jemand von des Beklagten Leuten zum Stellvertreter beim Eide denominirt, so durfte der Beklagte, wenn es zum Schwure seinerseits kam, sich durch keinen andern, als gerade durch diesen vertreten lassen[6]). Bei mehren durch den Eid einer Partei zu entscheidenden Streitsachen wurde der Eid in jeder Sache besonders geleistet[7]). Dabei galt die Bestimmung, daß Andersgläubige bei einer Eides-

1) Уложеніе von 1649. Cap. XIV. Art. 1.

2) Ebendas. XIV. 8.: »а опричь вѣры крестнаго цѣлованія тѣхъ дѣлъ вершити будетъ нѣчемъ«. Cap. X. Art. 236.

3) Ebendaselbst. XIV. 3 u. 4. Diese Stelle spricht zwar nur von Streitigkeiten zwischen Ausländern und Russen, doch scheint der hier ausgesprochene Grundsatz ganz allgemein gegolten zu haben.

4) Ebendaselbst. XIV. 5.

5) Ebendaselbst. XIV. 8. XX. 96.

6) Ebendaselbst. XIV. 7.

7) Ebendaselbst. XIV. 8.

leistung stets die Gebräuche ihres Glaubens beobachten sollten [1]). Merkwürdig ist die Festsetzung gewisser Stunden für die Eidesleistung je nach den Monaten, bald von 2 bis 6 (im September und October), bald von 1 bis 5 (im November, December, Januar und Februar), bald von 2 bis 7 (im März, April, Mai und Juni) und von 3 bis 6 (im Juli und August) [2]). Bei der Abnahme des Eides, welche stets in der Behörde (въ приказѣ) erfolgte, mußten ein Adliger (дворянинъ), ein Gerichtsschreiber (подьячій) und Geschworene aus den Hunderten (цѣловальники изъ сотенъ) zugegen sein. Vor dem Acte wurde vom Gerichtsschreiber mit lauter Stimme in Gegenwart vieler Personen ein Capitel über den Eid aus den Regeln der heiligen Apostel und der Kirchenväter und eine Verordnung des Kaisers Leo vorgelesen [3]), und der Zuvereidigende an 3 verschiedenen Tagen vorgeführt, ohne indessen sofort zum Schwure zugelassen zu werden [4]). Weigerte sich der Zubeeidigende dennoch am 3ten Tage den Eid zu leisten, so ward er sofort für sachfällig erklärt [5]). Hatte Jemand bereits dreimal geschworen, so konnte seine Sache nur auf dem Wege der Untersuchung erledigt werden (дѣло вершить сыскомъ), oder man wandte, in Ermangelung eines Beweises, zur Erforschung der Wahrheit die Tortur an [6]). Kloster- und Weltgeistliche genossen des Vorrechts, in ihren Streitigkeiten von der Eidesleistung befreit zu sein; sie beriefen sich statt dessen auf ihr Klostergelübde (иноческое обѣщанiе) oder auf ihr Amtsgelübde (священство), oder der Streit ward auch durchs Loos erledigt; doch durfte dieses Prärogativ sich nicht auf die, unter der Competenz Geistlicher stehenden weltlichen Leute und Bauern erstrecken [7]). Die durch den Eid zu entscheidenden Sachen durften gleich denen, wo die Parteien sich auf einen gemeinschaftlichen Zeu-

1) Уложенiе, XIV. 4.
2) Ebendaselbst. XIV. 6.
3) Ebendaselbst. XIV. 10.
4) Ebendaselbst. XIV. 6.
5) Ebendaselbst. XIV. 6.
6) Ebendaselbst. XIV. 2.
7) Ebendaselbst XIII. 4. 5. 6.

gen oder auf Urkunden beriefen, nicht in die Länge gezogen werden (вершить безволокитно), [1]) und für die bereits durch den Eid entschiedenen, erhob man die gewöhnlichen Gerichtsgebühren [2]). Ward übrigens die Streitsache einmal durch den Eid erledigt, so konnte sie nicht von neuem vor Gericht aufgenommen werden; ja es unterlag derjenige, der sich dessen schuldig machte, einer Batogen- (Stock-) Strafe und entrichtete dem Gegner die hierdurch verursachten Kosten und Verluste [3]). Streitsachen unter einem Rubel an Werth wurden nicht durch den Eid, sondern lediglich durch das Loos entschieden [4]). Endlich erwähnt die Uloshenie noch speciell der Anwendung des Eides, als eines Beweismittels, bei der Requisition entlaufener Leibeigener, welche sammt ihrer Habe (животы) durch ihre Herren von den unrechtmäßigen Besitzern vindicirt wurden [5]); ferner bei einem streitigen depositum, das eine im Abmarsche begriffene Militärperson ihrem Hauswirthe anvertraut hatte [6]); bei Grenzstreitigkeiten, wo statt des Eides auch das Herumgehen mit einem Heiligenbilde um die praetendirte Grenze herum (образное хожденіе) zur Anwendung kam [7]), und endlich bei etwaigen, durch das Hetzen eines Hundes verursachten Verletzungen [8]). In allen diesen Fällen sollte, bei Mangel anderer Beweise, auf den Eid erkannt werden. — Ward nun solchergestalt in Civilsachen das Beweismittel des Eides durch das Gesetz sanctionirt, so hatte dagegen in Criminalsachen die Folter den Eid verdrängt [9]). Nur beim Diebstahle, falls das gestohlene Gut (поличное) sich beim vermeintlichen Diebe vorfand, und vom

1) Уложеніе, X. 22.
2) Ebendaselbst. X. 126.
3) Ebendaselbst. X. 154.
4) Ebendaselbst. XIV. 10.
5) Ebendaselbst. XI. 25. 26.
6) Ebendaselbst. X. 190.
7) Ebendaselbst. X. 236. u. 237. XVII. 52. X. 232.
8) Ebendaselbst. X. 281.
9) Die Tendenz der Criminaluntersuchung in der Uloshenie ist unverkennbar die, so viel als möglich auf das Geständniß des Verbrechers hinzuarbeiten; auf welche Weise aber konnte ein solches am schnellsten und sichersten erstrebt werden, als gerade durch die Schmerzen der Folter.

Eigenthümer der Sache die Anzeige über das ihm Entwendete unterlassen worden war, schritt man nicht sofort zur Folter, sondern erledigte die Sache durch Untersuchung in Grundlage vorhandener Beweise oder durch den Eid des Bestohlenen [1]). Bei einem, durch Zeugen zu bewerkstelligenden Beweise ward der Zeugeneid als ein nothwendiges Requisit betrachtet [2]); ja selbst bei einer anzustellenden Umfrage leisteten die Befragten einen Zeugeneid, welchen Tartaren, Tscheremissen und Tschuwaschen, nach dem Rituale ihres Glaubens, zu leisten berechtigt waren (по ихъ вѣрѣ по шерти) [3]). Streng ahndete die Uloshenie den Meineid. Der dieses Verbrechens Schuldige unterlag der Knutstrafe an drei verschiedenen Markttagen und hierauf einer einjährigen Gefängnißstrafe; zugleich entzog ihm aber auch das Strafurtheil alle Zeugnißfähigkeit und alles Klagerecht gegen Andere [4]). Des Amtseides gedenkt die Uloshenie nur in Bezug auf die губные старосты, губные цѣловальники, дьяки, тюремные сторожи. Alle diese, die Criminaljustiz handhabenden und vom Volke selbst aus seiner Mitte gewählten, Beamten leisteten sogleich nach ihrer Wahl, noch vor dem Antritte des Amtes, einen Eid, und zwar: die губные старосты in dem sogenannten Räubergericht (Разбойный Приказъ) zu Moskwa, die Uebrigen beeidigte dagegen der Wojewode [5]).

Dies sind in der Kürze die, im Landrechte des Zaren Alexei Michailowitsch enthaltenen, Bestimmungen über den Eid, von denen einige noch gegenwärtig Geltung haben. — Verfolgen wir die Zeit der legeslativen Thätigkeit Rußlands von der Uloshenie an bis auf die neuere Zeit — eine Periode, die sich großer und weiser Regenten zu erfreuen hatte — so können wir nicht umhin anzuführen, daß eine solche Thätigkeit auch auf das Institut des Eides von großem Einflusse werden musste; denn es erscheint in

---

1) Уложеніе, XXI. 51.
2) Ebendaselbst. X. 158. 159. 173.
3) Ebendaselbst. X. 51.
4) Ebendaselbst. X. 27. XIV. 9. XX. 49.
5) Ebendaselbst. XXI. 4.

dieser Zeit eine Reihe von Verordnungen, welche an die Uloshenie sich anschließend, dieselbe in vielen Punkten theils abändern, theils ergänzen. So ward in Betreff des processualischen Eides bereits mittels Ukases vom 19ten December 1768 [1]) anbefohlen, daß derselbe stets, nach vorangegangener Ermahnung von Seiten des Predigers, in der Kirche geleistet werden, und daß das, erst vor dem Eide erfolgte, Geständniß durchaus nicht dieser Partei zum Vorwurfe gereichen solle. Die Ukasen vom 21sten Februar 1697 [2]) und vom 14ten Februar 1700 [3]) verboten die Stellvertretung bei einem zu leistenden Eide. Von ganz besonderer Wichtigkeit jedoch tritt uns der Kriegsproceß Peters des Großen vom 30sten März 1716 [4]) entgegen, dessen Grundsätze über die Anwendung des Reinigungs-, des Ergänzungs- und des Zeugeneides, dem Swod der Reichsgesetze zur Hauptquelle dienen. Ferner wurden 1727 die Fälle angegeben, in welchen die Zollbehörden in den, bei ihnen zu verhandelnden, Streitigkeiten auf den Eid zu entscheiden hätten [5]), was 1766 gleichfalls auch in Bezug auf die mündlichen Gerichte geschah [6]). Auch war in der Instruction für die Gesetzcommission vom Jahre 1767 [7]) dem Richter die Weisung gegeben, bei der Auferlegung des Eides mit der größten Vorsicht zu Werke zu gehen. Ward nun auf diese Weise im Allgemeinen, sowohl im Civil- als im Criminalprocesse, die Anwendung des Eides normirt, so fühlte man doch die Nothwendigkeit, denselben auch für das besondere Verfahren in Handelsstreitigkeiten zu regeln. Daher sprach das Reglement des Odessaschen Commerzgerichts (vom 10ten März 1808) [8]) den Grundsatz aus, daß in Handelsstreitigkeiten der Eid

---

1) Полное Собраніе Законовъ Россійской Имперіи. T. II. Nr. 741.
2) Ebendaselbst. T. III. Nr. 1572. p. 6.
3) Ebendaselbst. T. IV. Nr. 1755.
4) Ebendaselbst. T. V. Nr. 3006.
5) Ebendaselbst. T. VII. Nr. 5145: Senatsukas v. 26. Aug. 1727. Seite 845. 846. 854. 855.
6) Ebendaselbst. T. XVII. Nr. 12721: Ukas vom 10. Aug. 1766.
7) Ebendaselbst. T. XVIII. Nr. 12949; Наказъ Коммиссіи vom 30. Juli 1767, §. 125.
8) Ebendaselbst. T. XXX. Nr. 22886. §. 80.

theils in Folge gegenseitiger Uebereinstimmung der Parteien, theils auf Verfügung der Behörde auferlegt werden könne, wogegen die noch gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Anwendung des Eides im Handelsprocesse in dem allgemeinen Reglement für die Commerzgerichte von 1832 enthalten sind [1]).

Das, von den Regenten Rußlands von altersher in Anspruch genommene Recht, sich bei der Thronbesteigung von den Unterthanen des Landes den Huldigungseid leisten zu lassen, ward in den zwei letzten Jahrhunderten gleichfalls mit aller Strenge beobachtet. Es pflegten nämlich regelmäßig bei jedesmaligem Regierungswechsel Manifeste zu ergehen, denen Eidesformeln nebst Maßregeln in Betreff der im ganzen Reiche zu veranstaltenden Beeidigung beigefügt wurden [2]). In gleicher Weise ward auch bereits dem ernannten oder muthmaßlichen Thronfolger, schon zu Lebzeiten des regierenden Monarchen gehuldigt [3]); doch sollte nach dem Senatsukas vom 25sten November 1741 der Huldigungseid weder von Bauern, noch von Individuen unter 12 Jahren, gefordert werden dürfen [4]). Im Jahre 1747 erschien auch für die, in die russische Unterthanenschaft sich begebenden, Ausländer eine allgemeine Unterthaneneidesformel in russischer und deutscher Sprache [5]), nachdem übrigens schon früher, wie z. B. in den Jahren 1675, 1682, 1741, 1744, für einzelne specielle Fälle, dieser ähnliche Formulare erlassen worden wären [6]), und im Jahre 1807 verfügte der Senat, daß der Unterthaneneid der Ausländer stets in der Gouvernements-

1) Пол. Собраніе. (II). T. VII. Nr. 5360. §. 282—296.

2) Ebendaselbst. Nr. 620. 622. 914. 919. 4646. 5070. 5072. 5499. 5509. 8473. 8474. 11391. 11582. 11591. 17635. 19779. 19841. 30592. Ebendaselbst. (II.) Nr. 1. u. 13.

3) Ebendaselbst. T. VIII. Nr. 5909. 5910. T. XI. Nr. 8658.

4) Ebendaselbst. T. XI. Nr. 8474.

5) Ebendaselbst. T. XII. Nr. 9434: Ukas vom 27. August 1747.

6) Ebendaselbst. T. I. Nr. 198: Грамота Виленскому Воеводѣ Шаховскому vom 30. Januar 1657; T. II. Nr. 924: Ukas vom Mai 1682; T. XI. Nr. 8452: Senatsukas vom 25. September 1741; T. XII. Nr. 8919: Senatsukas vom 13. April 1744.

regierung erfolgen müsse [1]), welche Verfügung 1835 aufs neue eingeschärft worden ist [2]).

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit indessen schenkte das Gesetz in dieser Zeit auch dem Dienst- und Amtseide; denn bald nach der Uloshenie, im Jahre 1683, erschien für die meisten Hofbeamten eine Eidesformel, durch welche sie zur Treue im Dienste des Zaren in Pflicht genommen wurden [3]); und während nach dem Ukas vom 10ten April 1667 die Beamten überhaupt nicht eher, als nach abgelegtem Amtseide, zur Verwaltung ihres Amtes gelangen durften [4]), sollte nach dem namentlichen Ukas vom 10ten November 1721, selbst bei Ertheilung einer Rangclasse, der Eid des treuen Dienstes nicht unterbleiben [5]). — Mit dem 18ten Jahrhunderte beginnen auch die Verordnungen über die specielle Beeidigung einzelner, im Dienste der Krone stehender Beamten. So ward namentlich eine solche Beeidigung im Jahre 1710 und 1716 für Beamte des Marine- und Militärwesens [6]), 1720 für Civilbeamte [7]), 1721 für die Glieder des Hauptmagistrats und der Stadtmagistrate [8]), des geistlichen Collegiums und des Allerheiligsten Synods [9]), 1726 für Cabinetsminister und Senatoren [10]), 1766 für die verschiedenen Beamten des Messungswesens [11]), 1781 für Lootsen und Steuerleute [12]), 1811 für die Glieder und Beamten

1) Пол. Собр. T. XXIV. Senatsukas vom 27. Mai 1807.

2) Ebendaselbst. (II.) T. X. Nr. 8409: Senatsukas vom 16. Sept. 1835.

3) Ebendaselbst. T. I. Nr. 114.: Форма присяги разныхъ чиновниковъ.

4) Ebendaselbst. T. I. Nr. 406.

5) Ebendaselbst. T. VI. Nr. 3846.

6) Ebendaselbst. T. IV. Nr. 2267: Инструкція и артикулы Россійскому флоту vom April 1710. Art. 64; T. V. Nr. 3006: die Kriegsartikeln vom 30. März 1716.

7) Ebendaselbst. T. VI. Nr. 3534: das Generalreglement v. 28. Febr. 1720, Cap. I.

8) Ebendaselbst. T. VI. Nr. 3708: das Reglement für die Magistrate vom 16. Januar 1721. Cap. I. und die Formulare sub litt. C. D. E.

9) Ebendaselbst. T. VI. Nr. 3718: das geistliche Reglement vom 25. Januar 1721. Einleitung.

10) Ebendaselbst. T. VII. Nr. 4842: Ukas vom Februar 1726.

11) Ebendaselbst. T. XVII. Nr. 12659.: Инструкція межевымъ губернскимъ канцеляріямъ vom 25. Mai 1766, Cap. I.

12) Ebendaselbst. T. XXI. Nr. 15176.: Уставъ купеческаго водоходства vom 25. Juni 1781., Cap. I. p. 8.

der Ministerien [1]) und 1697, 1794 und 1831 für die Recruten [2]) angeordnet. Ferner sollte, nach dem Manifeste vom 6ten December 1831 auch der, als Corporation sich versammelnde Adel, zur gewissenhaften Ausübung seiner Obliegenheiten durch einen Diensteid verpflichtet werden [3]). Der Judeneid erhielt in dem Recrutenreglement vom 26sten August 1827, in den Ukasen vom 17ten Januar, 11ten April, 27ten November 1838, und in dem Reichsrathsgutachten vom 26ten October 1842 eine ausführliche Erörterung [4]). Den jetzt geltenden Bestimmungen in Betreff des Meineides — welcher nach dem Ukas vom 21ten Februar 1697 selbst mit der Todesstrafe [5]), nach den Kriegsartikeln dagegen mit Verschickung zu schwerer Zwangsarbeit und mit Abhauen der, beim Schwure erhobenen, Finger [6]) geahndet wurde — dient das Criminalgesetzbuch von 1845 (Уложенie о наказанiяхъ) zur Quelle.

Indem ich meine Erörterung über die Anwendung des Eides in Rußland, von der ältesten Zeit ab bis auf die neuere Zeit, hiermit zum Abschluß gebracht zu haben glaube, sei es mir gestattet, den Eid auch in seiner gegenwärtigen Gestalt, Anwendung und Geltung, und zwar nach dem Reichsgesetzbuche Seiner Kaiserlichen Majestät Nicolaus I. von 1842, zu betrachten. Der nächstfolgende Abschnitt wird demnach handeln:

I. Von den verschiedenen Arten des promissorischen Eides, nämlich:

1. vom Treueide der Glieder des hohen Kaiserhauses,
2. vom Huldigungseide bei einem Regierungswechsel,
3. vom Unterthaneneide der Ausländer,

---

1) Полн. Собр. T. XXXI. Nr. 24686.: Общее учрежденie Министерствъ vom 25. Juni 1811. §. 53.

2) Ebendaselbst. T. III. Nr. 1579: Наказъ Окольничему Князю Львову vom 31. März 1697; T. XXIV. Nr. 17942: Namentlicher Ukas vom 30. April 1794. Ebend. (II.). T. VI. Nr. 4677.: Recrutenreglement vom 25. Juni 1831. §. 396 u. 397.

3) Ebendaselbst, (II.), T. VI. Nr. 4989.

4) Ebendaselbst. (II). Nr. 11330, 11134, 10895, 11790.

5) Ebendaselbst. T. III. Nr. 1572. p. 9.

6) Ebendaselbst. T. V. Nr. 3006.: Die Kriegsartikeln vom 30. März 1716, Art. 196, 197. u. 198.

4. vom Dienst- und Amtseide,
5. vom Zeugen- und
6. Richtereide. Ferner:

II. Von dem assertorischen Eide, als einem Beweismittel im Processe, und zwar:

1. im Criminalprocesse,
2. im Civilprocesse im Allgemeinen, und
3. im Handelsprocesse insbesondere; endlich

III. Von dem Meineide und dessen Bestrafung.

Abschnitt III.

Der Eid nach dem Reichsgesetzbuche Seiner Kaiserlichen Majestät Nicolaus I. vom Jahre 1842.

Capitel I.

Die promissorischen Eide.

Titel I.

Der Treueid der Glieder des hohen Kaiserhauses.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung über den Eintritt der Volljährigkeit der Glieder des hohen Kaiserhauses (d. h. nach Erreichung des 16ten Jahres für den Thronfolger, und des 20ten für die übrigen Glieder beiderlei Geschlechts) [1]) leisten dieselben in Gegenwart des Kaisers Diesem und dem Vaterlande den Treueid, wobei sie zugleich geloben, die Ordnung der Thronfolge und das Familiengesetz unverletzt zu bewahren [2]). Die unterzeichneten Eidesformeln werden dann, gleich anderen Familienurkunden, im Reichsarchiv ad acta gelegt [3]).

---

1) Сводъ Закон. Основ. T. I. Art. 156 und 157.

2) Ebendaselbst. Art. 166.

3) Ebendaselbst. Art. 167. und 168. — In der gesetzlich vorgeschriebenen Eidesformel versprechen der Thronfolger und die übrigen Glieder des hohen

Titel II.

Der Huldigungseid bei einem Regierungswechsel.

Gleich nach Erlassung eines Manifestes über das Ableben des regierenden Kaisers, wird sowohl dem neuen Regenten, als auch seinem gesetzlichen Nachfolger, selbst wenn letzter im Manifeste nicht genannt worden ist, von allen russischen Unterthanen männlichen Geschlechts, die das 12te Lebensjahr [1]) zurückgelegt haben, jeglichen Standes, mit Ausnahme der Bauern [2]), der Treueid geleistet [3]). Der Senat versendet zu diesem Behufe gedruckte Formulare in erforderlicher Anzahl von Exemplaren, an alle Civil- und Militärbehörden des Reiches, unter Mittheilung dessen an den Allerheiligsten Synod, damit derselbe seinerseits die dazu nöthigen Maßregeln treffen könne. Jeder wird von der, für ihn competenten Oberbehörde nach seinem Glauben in Kathedralkirchen, Klöstern und Parochialkirchen beeidigt, wogegen den, unter Arrest stehenden, ihrer Standesrechte jedoch noch nicht beraubten Unterthanen, der Eid von derjenigen Behörde abgenommen wird, bei der sie inhaftirt sind. An den Orten, wo Kirchen fehlen, können Andersgläubige auch in der Behörde selbst, in Gegenwart der Gerichtsglieder beeidigt werden. Die Eidesformeln werden von den Beeidigten, wenn sie des Schrei-

---

Kaiserhauses treu und unverbrüchlich, mit Aufopferung ihres Lebens, Seiner Kaiserlichen Majestät zu dienen, Demselben in Allem unbedingt zu gehorchen, die Rechte und Praerogative der Alleinherrschaft wahrzunehmen und zu vertheidigen, und alle, die Ordnung der Thronfolge und das Familiengesetz betreffenden, Bestimmungen zu beobachten. Den Schluß bildet die Anrufung Gottes, der ihnen in diesem großen Dienste beistehen, sie erleuchten, ihnen Weisheit verleihen und seinen alleinigen Willen kund thun möge. Св. Зак. Основ. Т. I. Beilage I. und 2.

1) Man hat aus der Bestimmung, daß ein Zeuge nicht vor dem 15ten Jahre beeidigt werden dürfe, geschlossen, daß mit dem 15ten Lebensjahre zugleich auch die Eidesmündigkeit eintrete; allein man verwechselt hier augenscheinlich Zeugnißmündigkeit und Eidesmündigkeit, welche letztere, wie aus dem Texte zu ersehen ist, schon mit dem 12ten Jahre inclusive, beginnt. Св. Зак. Т. X. Зак. Граж. Art. 2366. T. XV. Art. 1086. Св. Воен. Пост. T. V. B. II. Art. 184.

2) Св. Зак. Осн. Т. I. die Anmerkung 2. ad Art. 34.

3) Ebendaselbst. Art. 33.

bens kundig sind, unterzeichnet, sodann den Behörden übergeben, und von diesen allendlich dem Senate eingesandt [1]).

Titel III.

Der Unterthaneneid der Ausländer.

Die Aufnahme der Ausländer in die russische Unterthanenschaft erfolgt durch Leistung des Unterthaneneides ihrerseits, wobei es aber der örtlichen Behörde ganz besonders zur Pflicht gemacht wird, genau zu ermitteln, ob der Ausländer etwa nicht ein Hebräer, Jesuit oder Derwisch sei [2]), da diesen Ausländern der Eintritt in die russische Unterthanenschaft untersagt ist [3]). Die Beeidigung der Ausländer, sowie auch deren Entlassung aus der russischen Unterthanenschaft, findet auf Anordnung der örtlichen Gouvernementsregierung [4]), in St. Petersburg dagegen auf Anordnung der Polizeibehörde (**Управа Благочинія**) statt [5]). Erklärt der Ausländer seinen Wunsch,

---

1) Св. Зак. T. I. Зак. Осн. Art. 34. und die Anmerkung I. zu diesem Art. — Die Eidesformel für den Huldigungseid lautet auf unverbrüchliche Treue im Dienste Seiner Kaiserlichen Majestät und des Thronfolgers desselben, selbst mit Aufopferung des eigenen Lebens, auf unbedingten Gehorsam gegen Dieselben, auf Wahrnehmung aller, die Alleinherrschaft Seiner Kaiserlichen Majestät und das Kronsinteresse betreffenden, Rechte und Praerogative nach bestem Vermögen, Wissen und Gewissen, auf treue Bewahrung eines etwa anvertrauten Staatsgeheimnisses, auf gewissenhafte und gerechte, weder Verwandtschaft noch Freund- oder Feindschaft berücksichtigende, Ausübung des anvertrauten Amtes, und auf eine dem treuen Unterthanen angemessene Aufführung. T. I. Зак. Осн. Beilage 3.

2) Св. Зак. T. IX. Зак. Состоян. Art. 1393. und die Anmerkung hierzu. — In gleicher Weise dürfen, seit dem Ukas vom 16. October 1842, auch Ausländerinnen, deren Männer keine Reichsunterthanen sind, nicht getrennt von ihren Ehegatten, in die Unterthanenschaft Rußlands aufgenommen werden. **Продолженіе** I. zum Св. Зак. T. IX. Зак Сост. Art. 1391. Anmerk. 2. Dagegen soll den östreichischen Unterthanen, vor Zulassung zum Unterthaneneide, eine Verordnung der östreichischen Regierung über die eigenmächtige Expatriirung vorgelegt werden; verbleiben sie dennoch bei ihrem Entschlusse, so sind sie sofort zum Unterthaneneide zuzulassen. Св. Зак. T. IX. Зак. Сост. Art. 1391. Anmerk. 1.

3) Ebendaselbst. Art. 1372 und 1273.

4) Св. Зак. Сост. T. IX. Art. 1394. Св. Учреж. Губерн. T. II. Art. 662. p. 8.

5) Св. Зак. Сост. T. IX. Anmerkung ad Art. 1394. Св. Учр. Губ. T. II. Art. 4949. p. 11.

russischer Unterthan zu werden, so hat der Gouvernementschef, während er der Gouvernementsregierung die Beeidigung desselben überträgt, auf folgende Punkte sein Augenmerk zu richten:

1. daß alle, in Betreff der östreichischen Unterthanen festgesetzten Regeln stricte beobachtet,

2. daß bei ausländischen Adeligen zuvor die Genehmigung des Ministers der innern Angelegenheiten eingeholt,

3. daß etwaige, bei der Aufnahme von Ausländern anderer Stände in die Unterthanenschaft Rußlands aufstoßende, Schwierigkeiten ebenfalls von demselben Minister erledigt,

4. daß dem Minister des Innern, nach bewerkstelligter Aufnahme, Berichte abgestattet, und endlich

5. daß beim Eintritte der Ausländer in die Kaufmannsgilden, die Kameralhöfe in Kenntniß gesetzt, und von diesen besondere Vorstellungen an den Finanzminister gemacht werden. — Außerdem liegt es der Gouvernementsregierung ob, unter Aufsicht des Gouvernementschefs, ausführliche namentliche Verzeichnisse über alle, daselbst beeidigte Ausländer zu führen, so wie auch über den jedesmaligen Austritt derselben aus dem Unterthanenverhältnisse, dem Minister der innern Angelegenheiten zu berichten [1]).

Die Oberbehörden, als letzte Instanzen in Betreff der Aufnahme der Ausländer in die Unterthanenschaft Rußlands und der dabei zu bewerkstelligenden Beeidigung, sowie auch ihrer Entbindung von derselben sind:

1. das erste Departement des dirigirenden Senats, und

2. die dritte Expedition der Heraldie, diese letztere jedoch nur hinsichtlich der in den Staatsdienst tretenden Ausländer [2]).

Den Unterthaneneid leisten die Ausländer stets in der Gouvernementsregierung in Gegenwart der Glieder der Behörde und, wo möglich, eines Geistlichen ihrer Confession. Von dieser allgemeinen Regel kann höchstens nur mit Genehmigung Seiner Kai-

---

1) Св. Учр. Губ. T. II. Art. 341. vergl. Прод. VII. zu diesem Art.

2) Св. Зак. T. I. Учр. Сен. Art. 29. p. 3. Art. 433. p. 7. vergl. Продолж. VIII. z. T. I. Art. 433.

serlichen Majestät abgewichen werden; doch wird hinsichtlich der Städte Kertsch, Taganrog, Odessa, Chotin und Jsmail eine Ausnahme statuirt. Es können nämlich die daselbst sich anschreibenden, Ausländer auch in den Stadträthen (дума), und zwar in Kertsch und Taganrog in Gegenwart des Stadtbefehlshabers (градоначальникъ), in Odessa vor dem dortigen Kriegsgouverneur, in Chotin in Gegenwart des Kreisprocureurs (уѣздный прокуроръ), und in Jsmail vor dem Procureur des dortigen Commerzgerichts (прокуроръ коммерческаго суда) beeidigt werden [1].

Für den Unterthaneneid hat das Gesetz gleichfalls eine besondere Stäbung vorgeschrieben, die auch von den Militärbehörden zur Norm genommen werden soll [2]. Die Eidesformel sprechen die, der russischen Sprache unkundigen, Ausländer in ihrer Muttersprache nach, worauf dieselbe von ihnen in zwei gleichlautenden Exemplaren eigenhändig unterschrieben und besiegelt wird; eines derselben bleibt in der Gouvernementsregierung aufbewahrt, das andere dagegen, auch noch mit der Unterschrift des Geistlichen und der Behördenglieder versehen, gelangt an den Senat [3].

---

1) Св. Зак. T. IX. Сак. Состоян. Art. 1395. und die Anmerkung hierzu. T. II. Учр. Губ. Art. 3907. p. 1. §. 10.

2) Ebendaselbst. T. IX. Art. 1394. und die Anmerkung. — Die Stäbung ist mit der oben für russische Unterthanen vorgeschriebenen Treueidesformel fast gleichlautend; es tritt nur noch die Verpflichtnng hinzu, sich nicht ohne Erlaubniß des Kaisers ins Ausland zu begeben, keinen ausländischen Dienst ohne Dessen Einwilligung anzunehmen, ferner keinen freundschaftlichen Verkehr mit dem Feinde Rußlands zu unterhalten, und endlich jede für den Staat nachtheilige Correspondenz mit dem Inn- und Auslande zu vermeiden. Св. Зак. Сост. T. IX. Beilage zu Art. 1394.

3) Ebendaselbst. T. IX. Art. 1396. und Прод. VI. zu diesem Art. — Aeußert ein, im russischen Militärdienste stehender, Ausländer den Wunsch, russischer Unterthan zu werden, so wird er auf Anordnung seiner Oberen bei demjenigen Regimente oder Commando (команда) beeidigt, bei welchem er dient, und zwar nach der allgemeinen für Ausländer überhaupt geltenden Form. Auch hier wird die Eidesformel in zwei gleichlautenden Exemplaren von dem Beeidigten, und den beim Acte gegenwärtig gewesenen Personen unterschrieben. Eines davon gelangt an das Inspectordepartement des Kriegsministeriums zu weiterer Beförderung an den Senat, das andere dagegen verbleibt bei den Acten des Regiments oder Commando's. Diese Bestimmungen sollen sich übrigens sowohl auf das Ingenieurcorps der Wassercommunication, als auch auf die der

Aber auch die, in Rußland sich ansiedelnden ausländischen Colonisten, mit Ausnahme der Perser und anderer Mahomedaner, die sich nur zeitweilig in die kaukasischen Gemeinden der Baseler Missionäre aufnehmen lassen, und nach Belieben zu jeder Zeit das Reich verlassen dürfen [1]), werden zur Leistung des Unterthaneneides angehalten [2]). Von solchen Ansiedlern, die sich zur Secte der Menoniten und der würtembergischen Separatisten bekennen, wird übrigens kein eigentlicher Eid, sondern blos die Versicherung bei Manneswort abgenommen [3]). Verweigern Colonisten den Eid der Unterthänigkeit zu schwören, so werden sie nach Rückgabe alles dessen, was ihnen zu ihrer Einrichtung gegeben worden, zurück über die Grenze geschafft [4]).

In gleicher Weise fordert das Gesetz den Unterthaneneid:

1. von Ausländern, welche, nachdem sie sich als Adelige durch genügende Documente ausgewiesen haben, in den russischen Staatsdienst treten wollen [5]),

2. von Ausländern, welche bis zum Ukas vom 1ten October 1836 bei den liv- und kurländischen Messungscommissionen als Landmesser fungirt haben, und nach sechsjähriger tadelloser Ausübung ihrer Pflichten und Obliegenheiten daselbst, als wirkliche Beamte im Fache des Messungswesens angestellt werden [6]).

Den im Lehr-, Medicinal- und Kunstfache anzustellenden Ausländern erläßt man den Unterthaneneid, und begnügt sich mit der Abnahme des bloßen Diensteides. Dies findet namentlich statt bei Besetzung folgender Stellen und Aemter durch dieselben:

Oberverwaltung des Bauwesens und der Wassercommunication untergeordneten Compagnien und Commanden (строительный отрядъ, военнорабочія роты и прочія команды) beziehen. Продолж. I. u. VIII. zu Св. Зак. Сост. Art. 1394. Anmerk. 3.

1) Св. Устав. о Колон. T. XII. Art. 128.
2) Ebendaselbst. Art. 127.
3) Ebendaselbst. Art. 129.
4) Ebendaselbst. Art. 130.
5) Св. Зак. о Служб. Прав. T. III. Art. 51.
6) Ebendaselbst. Art. 72.

1. eines Docenten der Rechtsschule zu St. Petersburg [1]),

2. eines Mediciners und Apothekers im Lehr- und Kunstfache, nach abgehaltenem Examen und nach Erlangung eines gelehrten Grades in Rußland [2]),

3. eines Aufsehers über Zöglinge in Unterrichtsanstalten, die dem Ministerium der Volksaufklärung competiren, und eines Inspectorgehilfen über Studirende auf Universitäten [3]),

4. eines Aufsehers über Zöglinge der Moskwaschen praktischen Commerzacademie [4]),

5. eines Directorgehilfen, Conservators, Inspectors, Laboranten, Praeparators, Mechanikers und Künstlers bei der Academie der Wissenschaften [5]),

6. des zweiten Astronomen, der Directorgehilfen und eines Mechanikers am Hauptobservatorium [6]),

7. eines Conservators der Museen, eines Inspectors der klinischen Anstalten und der Universitätskrankenhäuser, eines Laboranten und Mechanikers auf den Universitäten zu St. Petersburg (mit Ausnahme des Inspectors der klinischen Anstalten daselbst), Moskau, Charkow und Kasan [7]), und endlich

8. eines Mechanikers an dem Richelieuschen Liceum und an dem Odessaschen Gymnasium [8]).

Titel IV.

Der Eid des treuen Dienstes (присяга на вѣрность службы).

Dieser wird geleistet:

1. beim Eintritte in den Dienst,

---

1) Св. Зак. о Служб. Прав. T. III. Art. 57. Anmerk. I. u. Прод. II. zu diesem Art.

2) Ebendaselbst. Art. 58.

3) Ebendaselbst. Art. 62. u. 64.

4) Ebendaselbst. Art. 65.

5) Ebendaselbst. Art. 68.

6) Ebendaselbst. Die Anmerkung ad Art. 68.

7) Ebendaselbst. Art. 69.

8) Ebendaselbst.

2. beim Antritte eines Amtes,
3. bei Ertheilung eines Ranges,
4. bei Ertheilung des Ordens der heiligen Katharina.

I. Der Diensteid beim Eintritte in den Dienst (присяга при опредѣленіи въ службу).

Jeder, in den Staatsdienst Tretende hat den Eid des treuen Dienstes nach der bestimmt vorgeschriebenen Formel zu leisten [1]). Während einerseits ein solcher Eid sogar den als Miethlingen fungirenden niederen Gerichtsdienern abgenommen wird [2]), müssen ihn andererseits auch die, zur römisch-katholischen Geistlichkeit gehörenden, Personen leisten, wofern mit ihrer Stellung irgend eine Autorität (начальство), oder richterliche Gewalt (судебная власть) verbunden ist[3]). Dieses gilt namentlich von den Geistlichen römisch-katholischer Confession, welche zu Beisitzern oder Deputirten in Justizbehörden gewählt werden [4]). Wo Jemand angestellt wird, da findet auch seine Beeidigung statt [5]). Der Eid selbst wird erst mündlich geleistet, und hierauf die gedruckte Eidesformel unterzeichnet [6]); mit dieser Unterschrift versehen, gelangen dann die Eidesreversale aus allen Civilbehörden an den dirigirenden Senat [7]).

Da die Glieder der einzelnen Stände zur Zeit ihrer gesetzlichen Versammlungen ebenfalls als Staatsdiener zu betrachten sind, so fordert das Gesetz auch von ihnen den Diensteid. Hierbei ist zu unterscheiden:

A. Die Adelscorporation. Nachdem dieselbe sich versammelt hat, führt der Gouvernementschef an dem Tage, an welchem

---

1) Св. Зак. Т. I Учреж. Минист. Art. 36. Т. III. Уст. Служ. Прав. Art. 396. und die Beilage zu diesem Art. — Die Stabung dieses Eides ist mit der des allgemeinen Treueides gleichlautend.

2) Св. Зак. о Служб. Прав. Т. III. Art. 397.

3) Ebendaselbst. Art. 398.

4) Ebendaselbst. Т. XV. Зак. Угол. Art. 1028.

5) Ebendaselbst. Т. III. Уст. Служб. Прав. Art. 399.

6) Ebendaselbst. Art. 400.

7) Ebendaselbst. Art. 401.

die Sitzungen eröffnet werden, den versammelten Adel nach der Kirche, wo die Lithurgie und die Gebete für das Wohl des Kaisers und des hohen Kaiserhauses abgehalten werden. Nach beendigtem Gottesdienste schreitet er unmittelbar zur Beeidigung aller gegenwärtigen Personen, und zwar nach einer, auf unparteiische und gewissenhafte Vollziehung bevorstehender Wahlen lautenden Formel, die Jeder mit seiner Namensunterschrift zu unterzeichnen hat [1]. Diejenigen von den Adeligen, welche erst nach eröffneter Sitzung erscheinen, werden nachträglich vom Gouvernementschef beeidigt [2]. Die Adelscorporationen römisch-katholischer Confession leisten diesen Eid in Gegenwart des Gouvernementschefs, oder des nach ihm ältesten Beamten mit ähnlichen Ceremonieen [3], wogegen den Adeligen mahomedanischen Glaubens derselbe im Hause der Adelscorporation in Gegenwart der übrigen Adeligen und ihres Kreismarschalls abgenommen werden soll [4].

B. Die Stadtgemeinde. Die Beeidigung der, zu Wahlen und Gemeindezwecken versammelten, Stadteinwohner erfolgt nach den, für den Adel vorgeschriebenen, Grundsätzen, nur daß hier die Stelle des Gouvernementschefs das Stadthaupt zu vertreten hat [5].

C. Die Bauergemeinden. Die, zu Gemeindewahlen versammelten Kronsbauern (**государственные крестьяне**) werden dagegen nicht beeidigt; es ergeht an dieselben nach abgehaltenem Gottesdienste durch den Dorfprediger, welcher ihnen die Wichtigkeit des bevorstehenden Actes verständlich zu machen sucht, blos eine Ermahnung, die Wahlen nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Rücksicht auf Freund- oder Feindschaft, zu treffen [6]. Nur die Auserwählten (**выборные**), denen die Wahl der bäuerlichen Repraesentanten in den Gouvernements- und Kreisbehörden obliegt, werden, nachdem sie

---

1) Св. Зак. Т. III. Уст. Служб. Выбор. Art. 104. und die Beilage dazu; Art. 125.

2) Ebendaselbst. Art. 105.

3) Ebendaselbst. Art. 125. Anmerk. 1.

4) Ebendaselbst. Art. 125. Anmerk. 2.

5) Ebendaselbst. Art. 369.

6) Ebendaselbst. Art. 519.

dem üblichen Gottesdienste in der Kirche beigewohnt haben, und ihnen die, auf ihre Obliegenheit bezüglichen Gesetze daselbst vorgelesen worden sind, vom Polizeimeister oder Stadtvoigte (**городничій**) beeidigt [1]). Die Glieder der Apanagebauergemeinden endlich werden, nachdem sie sich an dem Orte, wo die Wahlen vor sich gehen, versammelt haben, vom Director des örtlichen Apanagecomptoirs beeidigt [2]).

II. Der Diensteid beim Antritte eines Amtes (присяга при опредѣленіи въ должность).

Beim Antritte eines, gleichviel ob höheren oder niederen Amtes, hat Jeder ohne Ausnahme einen Eid, dessen Formular mit dem des allgemeinen Treueides gleichlautend ist, zu leisten [3]). Wird das Amt in Folge eines Allerhöchsten Ukases, verliehen, und hält sich der anzustellende Beamte in der Residenz auf, so leistet derselbe den Diensteid im Senate, außerhalb der Residenz dagegen, an dem Orte, wo er angestellt wird [4]). Während einerseits die, in Ermangelung niederer Beamten der inneren Quarantainewache, aus freien Leuten zu ersetzenden Guardionen, und die, aus Meistern und anderen Kunstkennern als provisorisch zu bestellenden, Taxatoren nicht anders, als nach geleistetem Diensteide, zur Ausübung ihres Amtes zuzulassen sind [5]), wird andererseits den Gliedern des Reichsrathes, den Canzelleibeamten der Reichsrathscanzellei [6]), den Messungsbeamten im Allgemeinen, und den Gliedern der Messungscanzelleien und Messungscomptoire insbesondere, wenn selbige als Curatoren Unmündiger die Rechte derselben bei der Vermessung von Landgütern wahrzunehmen haben [7]), ferner den Brakern und ihren Gehilfen (**дѣсятники**) [8]), den Börsenmäklern, Mäklern

---

1) Св. Зак. Т. III. Уст. Служб. Выб. Art. 874.

2) Ebendaselbst. Art. 635.

3) Ebendaselbst, Уст. Служб. Прав. Art. 404 und 405. T. I. Учрежд. Минис. Art. 36.

4) Ebendaselbst. T. III. Уст. Служб. Прав. Art. 406.

5) Ebendas. T. XIII. Уст. Врач. Art. 813.; T. X. Зак. Граж. Art 3910.

6) Ebendaselbst. T. I. Учрежд. Госуд. Сов. Art. 2. u. 129.

7) Ebendaselbst. Tom. III. Уст. Служб. Прав. Art. 402. T. X. Зак. Меж. Art. 20. u. 277.

8) Ebendaselbst. T. XI. Уст. Торг. Art. 2119. и 2120.

und Notären [1]), den für insolvente Schuldner bestellten Curatoren [2]), und endlich den Steuerleuten und Lootsen [3]) beim Antritte ihres Amtes der Diensteid nach besonderen, vom Gesetze vorgeschriebenen Formularen abgenommen. Diese Formulare unterscheiden sich von denen des allgemeinen Diensteides nur dadurch, daß in ihnen ganz speciell auf die Pflichten und Obliegenheiten des respectiven Amtes hingedeutet wird.

Aber auch die, von den einzelnen ständischen Corporationen und Gemeinden zu wählenden Beamten, müssen gleich nach ihrer Bestätigung von Seiten der Krone, jedoch noch vor ihrer Einführung ins Amt, den Diensteid ablegen. Es gehören hierher:

A. Die Wahlbeamten des Adels. Diese beeidigt am letzten Tage der stattgehabten Versammlung nach erfolgter obrigkeitlicher Bestätigung, der Gouvernementschef in der Kathedralkirche in Gegenwart der ganzen Adelscorporation, worauf unmittelbar die Einführung ins Amt bewerkstelligt wird. Diejenigen von ihnen, welche noch der Allerhöchsten Bestätigung bedürfen, ferner auch diejenigen, welche zur Zeit der Wahlen abwesend waren, leisten den Diensteid erst bei der Einführung ins Amt [4]).

B. Die städtischen Wahlbeamten. Ihre Beeidigung liegt dem Stadthaupte (городской голова) ob [5]). Nur die Aelterleute und ihre Gehülfen (старшины и старшинскіе товарищи) machen davon eine Ausnahme, indem diese der Zunftältermann (ремесленный голова) zu beeidigen hat. Auch lautet ihr Eid außer auf die, im allgemeinen Diensteide angeführten Pflichten, noch speciell auf die gewissenhafte Sorge dafür, daß das, von ihnen getriebene Handwerk im blühenden Zustande erhalten, nach Kräften gefördert, und der Kunst gemäß ausgeübt werde [6]).

---

1) Св. Зак. Т. XI. Уст. Торг. Art. 2244. 2292. und die Beilage zu diesem Art.

2) Ebendaselbst. Art. 1857. und die Beilage zu diesem Art. sub Nr. 1.

3) Ebendaselbst. Art. 746. und die Beilage hierzu.

4) Ebendaselbst. T. III.: Уст. Служб. Выб. Art. 111. 156. 217. 221. u. 222.

5) Ebendaselbst. Art. 833.

6) Ebendaselbst. Art. 421. und 434.

C. Die Wahlbeamten der Kronsbauern. Nachdem die Gemeindewahlen stattgefunden haben, und ihre Bestätigung gehörigen Ortes eingeholt worden ist, werden sofort Anordnungen getroffen zur Beeidigung der neugewählten Beamten in den Dorfkirchen, und zwar gleich nach beendigtem Gottesdienste an einem Sonn- oder Feiertage. Den Dorfschulzen (сельскіе начальники), den Gliedern und Geschworenen der Dorfjustizbehörde (должностныя лица и добросовѣстные сельской расправы) nimmt das Bezirkshaupt (волостный голова), oder, nach Anordnung, ein Beisitzer der Bezirksregierung (засѣдатель волостнаго правленія), den Bezirkshäuptern aber und den Beisitzern und Geschworenen der Bezirksregierung der Kreischef (окружный начальникъ), oder auch sein Gehilfe den Eid ab; dagegen werden die bäuerlichen Beisitzer des Gewissens-, Kreis- und Landgerichts vom Stadtvoigt (городничій) oder Polizeimeister, die Hundert- und Zehnmänner (сотскіе и дѣсятскіе) des Landgerichts von diesem selbst beeidigt. Ueber die wirklich stattgefundene Beeidigung dieser Beamten haben hierauf allendlich die Bezirkshäupter dem Kreischef, und dieser seinerseits wieder der Palate der Reichsdomänen Berichte einzusenden [1]. Ganz dieselben Grundsätze gelten hinsichtlich der, von Kronsbauern in den westlichen Gouvernements, und von den Zarjänen und freien Ackerbauern in Bessarabien zu wählenden Gemeindebeamten. Letztere geloben das ihnen ertheilte Amt treu und gewissenhaft ausüben, und ihren Genossen mit dem Beispiele guter Aufführung vorangehen zu wollen [2].

D. Die Atamane und Richter im Lande der Donischen Kosaken, die Wahlbeamten der Gewehrfabrikanten in Tula, und die der Kalmücken im Astrachanschen Gouvernement leisten nach erfolgter obrigkeitlicher Bestätigung ebenfalls den Eid des treuen Dienstes. Die Kalmücken beobachten hierbei das Rituale des Lamaischen Glaubens [3].

1) Св. Зак. Т. III. Уст. Служб, Выб. Art. 493. 506. 550 – 554.
2) Ebendaselbst. Art. 573. u. 599.
3) Ebendaselbst. Art. 675. 748. u. 843.

E. Die von den Hebräern aus der Mitte ihrer Gemeindegenossen gewählten Stadt- und Landgemeinde-Beamten, Kahalsmänner, Glieder ihrer Betgemeinde-Verwaltung (**члены правленія молитвеннаго общества**) und Rabbiner [1]. Diese alle haben gleich den übrigen Staatsdienern, sogleich nach ihrer Bestätigung von der Obrigkeit, beim Antritte ihres Amtes den respektiven Amtseid zu leisten; doch weichen die dabei zu beobachtenden Formalitäten und die auszusprechenden Eidesformeln, die sich ganz nach den jüdischen Sitten und Gebräuchen richten, von denen des üblichen Christeneides ab, und sind daher im Swod der Reichsgesetze mit der größten Genauigkeit und Ausführlichkeit angegeben worden. Mit Ausnahme des Rabbiners, dessen Eide die örtliche Obrigkeit wo möglich die größte Feierlichkeit und Publicität zu verleihen suchen muß [2], wird nämlich den übrigen obengenannten Hebräer-Beamten der Amtseid vom Rabbiner und von zwei anderen Juden, welche zu diesem Behufe zusammen eine Art Schiedsgericht (Besdin, **третейскій судъ**) bilden, in einer Synagoge oder in einer zur Ausübung der Andacht bestimmten Schule (**молитвенная школа**) in Gegenwart der örtlichen Polizei-Obrigkeit (des Stadtvoigts oder Polizeimeisters in der Stadt, und des Landpolizeichefs (**земскій исправникъ**), oder des Kreischefs der Domainen im Kreise), und einiger Glieder der jüdischen bürgerlichen und der Betgemeinde, zu welchen die zum Eide zugelassenen Personen gehören, abgenommen. Der Zubeeidigende schwört auf das Gesetz Mosis, welches auf einer pergamentenen Rolle (Toira) niedergeschrieben ist, und stehet während der ganzen Ceremonie, in einen Kittel gekleidet, mit dem Gesichte der bei dieser Gelegenheit enthüllten Bundeslade (**кивотъ**) zugekehrt. Der Rabbiner beginnt mit einer, in hebräischer Sprache gesetzlich abgefassten Ermahnung, übergiebt dann die Rolle, Toira, dem Schwörenden, welcher hierauf selbst die respective, mit Bezug auf die

---

1) Св. Зак. Т. III. Уст. Служб. Выб. Art. 466. T, IX. Зак. Сост. Art. 1362. 1271. und 1273.

2) Ebendaselbst. T. IX. Зак. Сост. Die Beilage ad Art. 1273.

Pflichten und Obliegenheiten des anzutretendrn Amtes ebenfalls in hebräischer Sprache gesetzlich abgefasste, Eidesformel abzulesen und zu unterzeichnen hat. Als Zeugen unterschreiben dieselbe einerseits der dem Hebräer den Eid abnehmende Besdin, d. h. der Rabbiner und die beiden anderen, dieses Collegium bildenden Hebräer, andererseits die anwesenden Mitglieder der jüdischen Bet- und bürgerlichen Gemeinde, worauf endlich der, von der Obrigkeit delegirte Beamte die Unterschrift aller dieser durch die seinige zu beglaubigen hat [1]).

Aber auch der Rabbiner wird gleichfalls von drei gelehrten den Besdin bildenden Hebräern in einer Synagoge oder Schule in Gegenwart der vorhergenannten Personen, und außerdem noch zehn mündiger, d. h. nicht unter dem 13ten Jahre stehender Hebräer auf das Gesetz Mosis (Soifer-Toira), aber nur an Montagen und Donnerstagen, wenn es gerade keine hebräischen Feiertage sind, am Morgen gleich nach dem Schlusse des ersten Theils der Morgenandacht, beeidigt. Alle anwesenden Personen verbleiben während der Abnahme des Eides in der Bekleidung, in welcher sie dem Gottesdienste beizuwohnen pflegen, d. h. in Decken (Talissen) eingehüllt und mit Riemen (Tephilin) umwunden.

Der Ritus der Beeidigung selbst ist folgender. Nach dem Beschlusse des ersten Theils der Morgenandacht wird die, das Gesetz Mosis enthaltende, Rolle aus der Bundeslade herausgenommen, und auf eine erhöhete Stelle, Almemer genannt, gelegt. Der von der Obrigkeit delegirte Beamte, der Besdin, die Glieder der hebräischen Bet- und bürgerlichen Gemeinde, und der zubeeidigende Rabbiner besteigen nun den Almemer, und der Lector (Balkoireja) beginnt das feierliche Lesen aus der Toira, nachdem er nach jüdischem Brauche

---

1) Св. Зак. Т. III. Уст. Служб. Выб. Die Beilage ad Art. 466. Продолж. IV. z. T. III. У. С. В. Art. 466. und die Beilage dazu. T. IX. Зак. Сост. Beilage ad Art. 1271. und 1362. Die Richtigkeit der, in der Ermahnungs- und Eidesformel auszusprechenden Worte controllirt der, beim Acte der Beeidigung gegenwärtige Polizeibeamte vermittels eines Bogens, auf welchem der hebräische Text mit russischen Lettern abgedruckt ist.

den Besdin und den Rabbiner zur Theilnahme an demselben aufgefordert hat. Diese legen sofort ihre obere Fußbekleidung ab, ziehen einen Kittel an, und treten, das Gesicht der enthüllten Bundeslade zugewandt, vor den mit der Rolle, Toira [1]), zwei Lichtern und einem, bei der Abnahme des Eides stets gebräuchlichen Horne (Schoifer) versehenen Tisch hin. Der Besdin verliest nun in hebräischer Sprache die Betheuerungsformel (**удостовѣреніе**), daß er die, ihm auferlegten Pflichten gewissenhaft und treulich erfüllen wolle. Nach Unterzeichnung derselben durch den Besdin richtet eines seiner Mitglieder an den Zubeeidigenden, ebenfalls in hebräischer Sprache, eine Ankündigungsformel (**возвѣщеніе**), welche darin besteht, daß der Rabbiner von allen, von ihm zu übernehmenden Obliegenheiten in Kenntniß gesetzt, und hierauf feierlichst gefragt wird, ob er solche auch zu übernehmen, und seine, mit wahrhaftigem Sinne gefasste Absicht eidlich zu bekräftigen willens sei. Sind die Fragen bejahend beantwortet worden, so giebt der Synagogenwächter (Schames) nach jüdischem Brauche ein Zeichen zum Stillschweigen, und der Besdin verkündigt hebräisch, wie folgt: „Ihr ehrbaren Männer, wisset, daß wir nun den Fluch aussprechen". Ein Mitglied des Besdin verliest die Verwünschungsformel (**проклятіе**) und beschließt sie mit folgenden Worten: Teiksu, Scheiwurim, Teiriu, Teikiu [2]); worauf sofort ein dazu bestimmter Hebräer vier verschiedene Töne auf dem Horne anstimmt. Diesem folgt das Verlesen der Ermahnungsformel (**увѣщаніе**) an den Rabbiner durch eines der Glieder des Besdin, und das Auslöschen der beiden auf dem Tische stehenden Lichter. Während letzteres geschieht, sagt der Besdin dem zubeeidigenden Rabbiner: „So wie dieses Feuer verlischt, so verlösche auch deine Seele, wenn du den, in unserer Gegenwart geleisteten

---

1) Die bei der Beeidigung gegenwärtige obrigkeitliche Person hat darauf zu achten, daß nicht während der feierlichen Eideshandlung dieses Buch (oder Rolle) weggenommen, und statt dessen ein anderes untergeschoben werde.

2) Diese Wörter sollen die vier auf dem Horne anzugebenden Töne (**четыре трубные тона**) bedeuten.

Eid brichst.“ Der Rabbiner antwortet darauf mit einem „Amen.“ Nun treten Alle, vom Almemer herabsteigend, vor die enthüllte Bundeslade; der Besdin übergiebt die Rolle, Toira, in die rechte Hand des Rabbiners und sagt ihm: „Wir führen dich zum Eide, nicht wie du ihn auffassest, sondern dem Sinne gemäß, den wir und die hier gegenwärtige Obrigkeit ihm beilegen“ [1]. Den Beschluß des Actes bildet die Verlesung der Eidesformel durch den Rabbiner selbst, die dieser alsdann zu unterzeichnen hat. Dasselbe geschieht vom Besdin und von den anwesenden Gliedern der hebräischen bürgerlichen und der Betgemeinde, deren aller Unterschrift der Beamte durch die seinige beglaubigt [2].

Es bleibt in diesem Abschnitte nur noch des Recruteneides, als einer Unterart des Diensteides, zu erwähnen übrig. Es gilt hinsichtlich desselben die allgemeine Bestimmung, daß die, von der Recrutencommission allendlich als Recruten empfangenen Individuen, unmittelbar nach der Sitzung, durch Geistliche ihres Glaubens in einer, den Recruten bekannten Sprache, und (mit Ausnahme der Mahomedaner, denen der Eid auch in der Recrutencommission abgenommen werden kann) durchaus in der Kirche ihrer Confession beeidigt werden sollen. Die Bestellung der dazu erforderlichen Geistlichen liegt der Gouvernementsregierung ob, welche dieselben von der geistlichen Obrigkeit zu requiriren hat [3]. Weigert sich der Recrut entschieden, in einem Irrthume befangen, den Soldateneid zu schwören, so wird er nicht dazu gezwungen, tritt aber, nach Eintragung dieses Umstandes in seine Conduitenliste, nichts desto weniger in den Dienst [4].

Umständlicher und complicirter sind auch wieder die beim Recruteneide der Hebräer zu beobachtenden Formalitäten, indem bei diesem, wie bei jedem Hebräereide, auf die Sitten und Gebräuche dieses

---

1) »Мы приводимъ тебя къ присягѣ не по твоему смыслу, но по смыслу нашему и по смыслу начальниковъ, при сей присягѣ присутствующихъ«.

2) Св. Зак. Т. IX. Зак. Сост. Beilage ad Art. 1273.

3) Ebendaselbst. T. IV. Уст. Рекр. Art. 299. u. 475.

4) Ebendaselbst. Art. 476.

Volkes besondere Rücksicht genommen wird. Während nämlich die noch nicht 18jährigen Hebräer-Recruten erst nach Erreichung dieses Alters und nach ihrem Eintritte in den wirklichen Soldatendienst den Recruteneid zu leisten haben, nimmt man diejenigen, welche bereits das 18te Jahr erreicht haben und zum Dienste bestimmt sind, gleich nach dem Empfange derselben durch die Recrutencommission, in Eid [1]), namentlich in Synagogen oder Schulen [2]) in Gegenwart einiger speciell dazu ernannter Zeugen. Diese sind:

1. von Seiten der Civilobrigkeit, der Fiscal und ein Mitglied des Magistrats oder Rathhauses,

2. von Seiten der Hebräer sogenannte Ehrenmänner (почетные, Minjan), und

3. dieselben Personen und in derselben Anzahl, wie sie unter den Hebräern zu ihrem Besdin zugezogen werden [3]). Die Beeidigung, welche nicht an Sonnabenden und an anderen jüdischen Feiertagen, an welchen es den Hebräern zu schwören verboten ist, und von denen die Gouvernementsregierung stets ein Verzeichniß besitzt [4]), verrichtet ein Rabbiner, welcher übrigens nicht zur Zahl der Zeugen gehört, sondern speciell zu diesem Zwecke aus den Anhängern der Lehre (Secte), zu der die zubeeidigenden Recruten sich bekennen, von der Regierung gewählt und bestätigt wird; hinsichtlich seiner Person darf es ferner keinem Zweifel unterworfen sein, daß er den bestehenden Gesetzen des Staates gehorsam sein werde [5]). Der Recrut schwört den Soldateneid auf das heilige Buch, Sephir Toira, das zu denjenigen gehören muß, aus welchen das heilige Gesetz während des hebräischen Gottesdienstes in der Synagoge oder Schule gelesen wird [6]). Ist die Gouvernementsregierung nicht davon überzeugt, daß bei der Beeidigung ein Buch werde gebraucht werden,

---

1) Св. Зак. Т. IV. Уст. Рекр. Art. 744. und 745.
2) Ebendaselbst. Art. 789. und die Прод. VI. zu diesem Art.
3) Ebendaselbst. Art. 788.
4) Ebendaselbst. Art. 792. und die Прод. VI. zu diesem Art.
5) Ebendaselbst. Art. 793. u. 794.
6) Ebendaselbst. Art. 789. und 790.

welches gar keine Mängel hat, so kann sie zur Zeit des Gottesdienstes, noch vor der Beeidigung, das Buch versiegeln lassen. [1]). Vor der wirklichen Beeidigung hat der Fiscal dem Rabbiner eine angemessene Ermahnung über die Erfüllung seiner Pflichten in diesem speciellen Falle zu machen [2]), worauf der Rabbiner, nachdem er das ihm hierüber vorgelegte formmäßige Reversale verlesen und unterzeichnet hat, nunmehr zur Verlesung der, an den Recruten zu richtenden Ermahnungsformel schreitet. Diese geschieht, wenn mehre Recruten beeidigt werden sollen, gleichzeitig für Alle mit einem Male [3]). Nach beendigter Ermahnung werden beide während derselben auf dem Tische stehende Lichter ausgelöscht, und die Anwesenden sprechen zu dem Recruten: „Wir beeidigen dich nicht nach deinem Gedanken, sondern nach unserem Gedanken und dem Gedanken des Schiedsgerichtes [4]).“ Hierauf beginnen nach der Sitte der Hebräer die Vorbereitungen zur Beeidigung; diese bestehen darin, daß der Zubeeidigende seine Hände wäscht, den Talis und den Kittel anzieht, den Kopf und den linken Arm mit dem Riemen umwickelt, und vor die Bundeslade, die für diesen Fall geöffnet wird, sich hinstellt [5]). Diesem Acte folgt allendlich die Ablesung der Eidesformel durch den Rabbiner, zuerst zum besseren Verständnisse ihres Sinnes und Inhaltes in der gebräuchlichen hebräischen, darauf in der althebräischen Sprache, und das Nachsprechen derselben Wort vor Wort durch jeden einzelnen Recruten insbesondere [6]) [7]), wobei aber, da nach der Lehre der Hebräer das Wort: „Adonai“ bei einer und derselben Handlung nur einmal gesprochen

---

1) Св. Зак. T. IV. Уст. Рек. Art. 791. u. die Прод. VI. zu diesem Art.
2) Ebendaselbst. Art, 795.
3) Ebendaselbst. Art. 796. 797. und 798.
4) Ebendaselbst. Art. 799. und 800.
5) Ebendaselbst. Art. 801.
6) Ebendaselbst. Art. 802. und 805. und die Прод. VI. zu diesem Art.
7) In einigen Gegenden pflegen die Hebräer während der Beeidigung das Gesetzbuch unter dem rechten Arme zu halten, oder auch die rechte Hand auf den Vers 14. und die darauf folgenden 3 Bücher Mosis, die Leviten Cap. 26. zu legen. Die Obrigkeit hat stets auf diese localen Sitten Rücksicht zu nehmen, und die Gouvernementsregierung zieht über deren Befolgung die gehörigen Nachrichten ein.

werden darf, der Rabbiner selbst dieses Wort nicht ausspricht, sondern es auf eine Tafel niederschreibt [1]). In der Eidesformel, die stets eine gedruckte ist, wird das Wort „Adonai" durch das Wort „Jehovah" wiedergegeben [2]), das dann auch mit Consonanten zu schreiben ist [3]). Während nun die Eidesformel vom Rabbiner vorgelesen und vom Recruten nachgesprochen wird, controlliren der Fiscal und das, als Zeuge berufene Mitglied des Magistrats oder Rathhauses die Richtigkeit eines jeden Wortes mittels eines Bogens, auf dem die Eidesformel zwar in althebräischer Sprache, aber mit russischen Lettern abgedruckt ist; oder es werden zu diesem Zwecke, wie auch überhaupt, um die Gesetzlichkeit des ganzen, in althebräischer Sprache stattthabenden Verfahrens der Beeidigung gehörigermaßen zu beaufsichtigen, von der Gouvernementsregierung zuverlässige, getaufte Juden, oder im jüdischen Gesetze bewanderte Christen requirirt [4]). Die Eidesformulare endlich werden von dem Rabbiner und von den Zeugen, Christen sowol als Hebräern, unterzeichnet, und später durch den Fiscal dem Cameralhofe zugestellt [5]). Am Schlusse des Actes giebt ein dazu bestimmter Hebräer vier verschiedene Töne auf dem Horne an [6]).

III. Der Diensteid beim Empfange einer Rangclasse, (присяга при производсвтѣ въ чинъ).

Beim Empfange einer Rangclasse ist Jedermann verpflichtet, den Eid des treuen Dienstes, nach derselben Form und in derselben Weise, wie es beim Antritte eines Amtes zu geschehen pflegt, zu leisten; nur hinsichtlich der Zöglinge des Zarskoselskischen Lyceums und der Rechtsschule zu St. Petersburg wäre beiläufig zu bemerken, daß derselbe zu zweckmäßigerer Einschärfung der Treue in ihrem

1) Св. Зак. Т. IV. Уст. Рек. Art. 803.
2) Ebendaselbst. Art. 804. und die Anmerkung ad Art. 807.
3) Ebendaselbst.
4) Ebendaselbst. Art. 806. und die Anmerkung hierzu; vergleiche auch die Прод. VI. zu diesem Art.
5) Ebendaselbst. Art. 807.
6) Ebendaselbst. Art. 808.

künftigen Berufe schon bei der Entlassung aus der Anstalt, am Tage des feierlichen Actus, die ihnen im Dienste zukommende Rangclasse genannt, und gleich darauf der Diensteid nicht im Senate, sondern in der Anstalt selbst, ihnen abgenommen wird [1]).

IV. Der Treueid beim Empfange des St. Katharinenordens (**присяга по полученіи ордена Св. Екатерины**).

Alle Damen, die den Orden der heiligen Katharina erhalten, haben das feierliche Gelöbniß abzulegen, Seiner Majestät dem Kaiser treu zu bleiben und nie an einem Anschlage, weder gegen Seine Person, noch gegen Seine selbstherrschende Gewalt, sich zu betheiligen. Sie bekräftigen dies mit einem Eide auf das Evangelium, in Gegenwart der Ordensmeisterin und aller am Hofe anwesenden Damen des Groß- und Ritterkreuzes, während zur Vollziehung der, dabei üblichen kirchlichen Ceremonie eine, zur hohen Geistlichkeit gehörende Person zugezogen wird. Abwesende Damen leisten den Eid durch einen hierzu speciell Bevollmächtigten, Minderjährige dagegen erst nach zurückgelegtem **16ten** Lebensjahre [2]).

Titel V.

Der Richtereid.

Dieses Eides erwähnen nur die Militärgesetze. Wenn nämlich vor einem, vorher niedergesetzten Kriegsgerichte von dem Angeschuldigten keine Verdachtsgründe gegen die Unparteilichkeit der Gerichtsglieder geäußert worden, wenn ferner von diesem letzteren und von dem, bei der Untersuchung etwa betheiligten Kläger hierüber das Reversale unterzeichnet worden ist, verliest der Auditeur, mit lauter Stimme, folgende Eidesformel: „Wir, zum gegenwärtigen Kriegsgerichte berufenen Richter, schwören hiermit bei dem allmächtigen Gotte, daß wir bei Aburtheilung der, hier anhängig gemachten Sache weder durch Freundschaft, Gunst, Geschenke und jegliche andere

1) Ebendaselbst. T. I. **Учреж. Мин.** Art. 36. T. III. **Уст. Служб. Прав.** 565. und die Anmerkung zu diesem Art.

2) **Св. Зак.** T. I. **Учреж. Орд.** Art. 322. u. 323.

Gaben, noch durch Furcht, Neid, oder irgend welche feindselige Gesinnung, uns werden leiten oder bestimmen lassen, vielmehr lediglich in Grundlage vorhandener Militärgesetze, Verordnungen und Reglements Seiner Kaiserlichen Majestät, unseres Allergnädigsten Herrn und Kaisers, und nach der wirklichen und wahren Beschaffenheit der Sache, gerecht und unparteiisch richten wollen, damit wir hierüber einst Rechenschaft ablegen können unserem Heilande Jesus Christus, wozu er, der unparteiische und ewige Richter, uns denn auch verhelfen wolle." Nach beendigter Verlesung sprechen der Praeses und die Assessoren des Kriegsgerichtes diesen Eid in Gegenwart des Angeschuldigten und des etwaigen Klägers aus, indem sie dabei zwei Finger der rechten Hand emporhalten, und die linke Hand auf das Evangelium legen [1]). Doch genügt eine einmalige Verlesnng der Eidesformel durch den Auditeur, wenn die Gerichtsglieder bereits kurz vorher mehrmals solchen Sitzungen beigewohnt, und den Schwur geleistet haben, und wenn die zu verhandelnde Sache von geringer Bedeutung ist [2]).

Den Civiljustizbehörden ist ein derartiger Richtereid unbekannt; jedoch ist hier der Fall nicht unerwähnt zu lassen, wo ein, demselben analoger Eid stattzufinden pflegt. Es haben nämlich, wie bekannt, die Geschworenen (**добросовѣстные**) in der Stadt, und die Auserwählten (**выборные**) auf dem Lande unter Anderem auch über die, von dem Stadtrathe (Duma) oder der respectiven Dorfjustizbehörde (**сельская расправа**) ihnen vorgelegte Frage zu entscheiden: ob ein Individuum ihrer Gemeinde, wegen schlechter Führung durch Absendung zur Ansiedelung nach Sibirien, oder durch Abgabe zum Soldatendienste, aus der Gemeinde zu entfernen sei. Diese Personen sollen nun in ihrer Qualität als Richter, in dieser Sache jedesmal vor einer, zu diesem Behufe abzuhaltenden Sitzung, das eidliche Versprechen abgeben, bei Fällung des Urtheils unparteiisch und gewissenhaft zu Werke gehen zu wollen. Diejenigen von ihnen, deren Fa-

---

1) Св. Воен. Постан. T. V. B. II. Art. 280.
2) Ebendaselbst. Art. 281.

milien auf der Recrutenliste verzeichnet sind, oder die mit dem fraglichen Individuum in verwandtschaftlichen Verhältnissen stehen, stimmen nicht mit, und sind dann also auch von der Eidesleistung befreit[1]).

Titel VI.

Der Zeugeneid.

Sowohl im Civil- als im Criminalprocesse[2]) hängt die Beeidigung der Zeugen von deren Zeugnißfähigkeit[3]) ab. Deshalb ist die Abnahme des Zeugeneides auch erst nach angestellter Confrontation mit dem Angeschuldigten, oder mit derjenigen Partei, gegen welche die Aussage gerichtet werden soll, und zwar nach ihrerseits unterbliebener Verdächtigung, immer jedoch vor dem Verhöre zu veranstalten[4]). Uebrigens sind gesetzlich von der Ablegung des Zeugeneides befreit:

1. Geistliche Personen der griechisch-russischen Kirche, indem Weltgeistliche auf ihr Amtsgelübde (**по священству**), Klostergeistliche auf ihr Ordensgelübde (**по иноческому объщанію**), ihre Aussage machen müssen;

2. Glieder der evangelischen Brüdergemeinde, für welche eine bloße Betheuerung der Wahrheit, statt des Eides genügt; und

3. Duchoborzen, welche zum Eide nicht gezwungen werden dürfen[5]).

Desgleichen wird auch von den, im Dienste und Amte stehenden Kunstverständigen, wie z. B. von den, einen Kronsposten bekleiden-

---

1) Св. Зак. T. IV. Уст. Рек. Art. 385. 386. und 394.

2) Es werden hier die, den Zeugeneid betreffenden Bestimmungen des Civil- und Criminalprocesses unter einer Rubrik abgehandelt, theils weil dieselben, wie aus dem Swod zu ersehen ist, aus einer und derselben Quelle geschöpft sind, namentlich aus der Proceßordnung vom 30ten März 1716, theils weil sie auch vollkommen mit einander übereinstimmen.

3) Св. Зак. T. X. Зак. Граж. Art. 2366. und 2367; T. XV. Зак. Угол. Art. 1086. und 1087; Св. Воен. Пос. T. V. B. II. Art. 184. und 185.

4) Ebendaselbst. T. X. Зак. Граж. Art. 2377. 2379. und 2387; T. XV. Зак. Угол. Art. 1096. 1098. und 1105; Св. Воен. Пост. T. V. B. II. Art. 193. 195. und 201; Уст. Торг. T. XI. Art. 1500. 1666. und die Beilage zu diesem Art.

5) Ebendaselbst. T. X. Зак. Граж. Art. 2382. T. XV. Зак. Угол. Art. 1100; Св. Воен. Пост. T. V. B. II. Art. 197.

den Aerzten und von angestellten Taxatoren, bei ihren Aussagen kein besonderer Zeugeneid gefordert, weil schon der Amtseid sie zur gewissenhaften Aussage verpflichtet. Dagegen sind die frei practicirenden Aerzte, besonders in Criminalsachen, wo sie über Verwundungen, Verstümmelungen u. s. w. ein Gutachten abzugeben haben, und andere, nur temporär bestellte Sachverständige vom Zeugeneide nicht befreit, sondern müssen ihn vor jeder ihrer Aussagen leisten, oder auch auf den Wunsch der Behörde, dieselben eidlich erhärten (assertorischer Zeugeneid) [1]. Aber auch die Parteien sind mit Zustimmung der Behörde berechtigt, die Zeugen von der Eidesleistung zu dispensiren, in welchem Falle die Aussage solcher Zeugen einer beeidigten Aussage gleich zu stellen ist [2]. Denuncianten darf der Richter unter keiner Bedingung über die Wahrheit ihrer Aussage beeidigen [3]. Ist ein Zeuge vor seiner Beeidigung verhört worden, so muß er noch an demselben Tage beeidigt werden, wenn seine Aussage Rechtskraft erhalten soll (assertorischer Zeugeneid) [1]. Die Beeidigung selbst, welche stets in Gegenwart des Richters, der Par-

---

1) Св. Зак. T. X. Зак. Граж. Art. 3910. T. XI. Уст. Торг. Art. 1554; T. XIII. Уст. Врач. Art. 1325. — Ob auch die Umfragezeugen vor ihrer Aussage beeidigt zu werden pflegen, ist aus T. XV. Art. 1128 nicht klar zu ersehen. Es heißt nämlich daselbst, daß bei einer anzustellenden Umfrage Kloster- und Weltgeistliche auf ihr Ordens- und Amtsgelübde, die übrigen Umfragezeugen dagegen auf das Evangelium (по Евангельской заповѣди) vernommen werden sollen. Es fragt sich, ob hier ein förmlicher Eid zu verstehen sei? Die Ukasen, welche diesem Art. zur Quelle dienen, scheinen eher für, als gegen die Annahme eines solchen zu sprechen.

2) Св. Зак. T. X. Зак. гр. Art. 2381; T. XI. Уст. Торг. Art. 1501. Merkwürdiger Weise soll diese Bestimmung, welche richtiger wegen des, in derselben enthaltenen Verzichtes, nur dem Civilverfahren angehören dürfte, nach Св. Зак Угол. T. XV. Art. 1101; und Св. Воен. Пост. T. V. B. II. Art. 199. auch im Criminalprocesse von Geltung sein. Es dient dieser Bestimmung der Kriegsproceß vom 30ten März 1716 zur Quelle, dem bekanntermaßen die Idee des accusatorischen Verfahrens zu Grunde liegt; aber gerade dieser Umstand vermag uns denn auch zu belehren, wie eine lediglich dem Accusationsverfahren eigenthümliche Bestimmung dem gegenwärtigen russischen, sich an die Grundsätze des Untersuchungsverfahrens anschließenden, Criminalprocesse hat einverleibt werden können.

3) Св. Зак. T. XV. Зак. Угол. Art. 932. Св. Воен. Пост. T. V. B. II. Art. 51.

teien oder ihrer Bevollmächtigten statt findet, erfolgt genau nach den Dogmen der Kirche, zu welcher der Zeuge gehört[2]. So sind denn auch beim Zeugeneide eines Hebräers die sonst üblichen, bereits oben beim Diensteide ausführlich angegebenen Formalitäten genau zu beobachten, besonders wenn der Hebräer seine Aussage in Criminal- oder sonst auch sehr wichtigen Fällen beschwören soll. Sollte es aber dennoch nicht möglich sein, alle diese Formalitäten mit der, durch das Gesetz vorgeschriebenen Pünktlichkeit zu befolgen, namentlich wenn an dem Orte, wo eine solche Beeidigung vorgenommen wird, die Anzahl der, daselbst sich aufhaltenden Juden zu gering ist, so sind wenigstens folgende Regeln zu beobachten:

1. daß der Zeugeneid des Hebräers in einem, für diesen Fall von allen Heiligenbildern entblößten Wohnzimmer stattfinde;

2. daß der Besdin durch drei, gleichviel welcher Hebräer, ja sogar durch einen einzigen Hebräer, welcher dem Zeugen die Ermahnungsformel verlesen kann, vertreten werde; und

3. daß der Zubeeidigende die Eidesformel, und zwar in hebräischer Sprache, ablese, und während dieses Actes ein gedrucktes Buch des Mosaischen Gesetzes, gleichviel ob es darin vollständig oder nur theilweise aufgenommen worden, in der Hand halte. Ferner ist hier noch der Karaiten und Mahomedaner zu gedenken, die den Zeugeneid nach besonderen Formularen zu leisten pflegen. An die Mahomedaner ergeht zuvor noch eine, von dem Mufti Tauriens im Jahre 1831 entworfene, mit, aus dem Koran und aus den Werken anderer mahomedanischer Schriftgelehrten geschöpften, Beweisstellen über die Heiligkeit des Eides, versehene Ermahnung[3]. Sind es endlich Samojeden im Gouvernement Archangelsk, oder Eingeborne Sibiriens (**инородцы Сибирскіе**), die als Zeugen be-

---

1) Св. Зак. T. X. Зак. Граж. Art. 2386; T. XV. Art. 1104 Св. Воен. Пост. T. V. B. II. Art. 200.

2) Ebendaselbst. T. X. Зак. Граж. Art. 2383—2385. T. XV. Зак. Угол. Art. 1102. und 1103; Св. Воен. Пост. T. V. B. II. Art. 198. u. 199.

3) Ebendaselbst. T. XV. Зак. Угол. Art. 1102. und die Beilage zu diesem Art. Св. Воен. Пост. T. V. B. II. die Beilage ad Art. 286.

fragt werden, und findet die Untersuchung in einer, vom Aufenthaltsorte des Geistlichen entlegenen Gegend statt, so werden dieselben entweder nach ihrer Volkssitte in Eid genommen, oder auch ohne Gegenwart des Geistlichen durch eine bloße Betheuerung an Eides Statt, verpflichtet [1].

Titel VII.

Die noch übrigen Fälle des promissorischen Eides.

Hierher gehören:

1. der promissorische Eid des insolventen Schuldners nach eröffnetem Concursverfahren. Am dritten Tage nämlich nach eröffnetem Concurse hat das competente Gericht, bevor es zur Aufnahme eines Inventariums aller schuldnerischen activa und passiva schreitet, den insolventen Schuldner in Gegenwart seiner, zu diesem Behufe adcitirten Gläubiger, oder bestellten Curatoren, zur wahren Angabe über den wirklichen Bestand seines Vermögens, durch einen Eid mit der Bemerkung zu verpflichten, daß eine, bereits vor der Beeidigung versuchte Verheimlichung von Vermögensstücken ihm, dem Schuldner, zu keiner Strafe angerechnet, dagegen aber jede spätere wahrheitswidrige Angabe, nach aller Strenge der Gesetze geahndet werden solle. Behauptet der insolvente Schuldner, von seinen Vermögensumständen nicht genau unterrichtet zu sein, oder sich aller seiner passiva und activa nicht entsinnen zu können, und beruft er sich deshalb auf die Angabe seiner Verwalter (**прикащики**), so sollen diese ebenfalls, nachdem sie beeidigt worden, darüber vernommen werden [2].

2. Ferner die promissorische Vereidignng von **12** Gliedern der Stadt- oder der Landgemeinde, wenn dieselben über die, von der Behörde vermuthete, und nun in Frage stehende Selbstverstümmelung eines, zum Recruten bestimmten Individuums, vernommen werden sollen [3].

---

1) Св. Зак. T. XV. Зак. Угол. Art. 1988. 2030.
2) Ebendaselbst. T. XI. Уст. Торг. Art. 1730. 1731. 1733.
3) Ebendaselbst. T. IV. Уст. Рек. Art. 612.

3. Endlich gehört hierher auch noch die Bestimmung, daß alle, von den Eigenthümern der, beim Zollamte zum Clariren angeführten Waaren, über die Menge, Güte und Preise derselben sowohl mündlich als schriftlich eingereichten Angaben und Declarationen, solchen Aussagen gleichgestellt werden sollen, welchen eine Beeidigung vorauszugehen pflegt [1]).

Capitel II.

Die assertorischen Eide.

Titel I.

Der Eid, als Beweismittel im Civilprocesse.

Hierbei sind die Bestimmungen des ordentlichen russischen Civilprocesses, von denen des Handelsprocesses genau zu unterscheiden.

I. Bestimmungen des ordentlichen russischen Civilprocesses.

A. Zulässigkeit und Anwendung.

Die Leistung des Eides, als Beweis- und Entscheidungsmittel in Civilstreitigkeiten [2]), kann weder von der Polizei, noch von der Dorf- oder der Bezirksbehörde (**сельская и волостная расправа**) verfügt werden [3]), sondern ist lediglich nur unter Zustimmung der ordentlichen Justizbehörde gestattet [4]), und zwar, mag nun der Streitgegenstand bedeutend oder gering sein, nur bei vorhandener Nothwendigkeit eines derartigen Beweismittels, bei Mangel oder Unvollständigkeit anderer Beweise. Niemals darf aber die Behörde einen Eid erzwingen; sie soll vielmehr die Parteien zur gütlichen Ausgleichung, oder schiedsrichterlichen Entscheidung ihres Streites, zu welchem Zwecke sie ihnen einen Termin bewilligt, zu bewegen suchen [5]). Falls

---

1) Св. Зак. T. VI. Уст. Тамож. Art. 577. 692. 2069. u. 2070.
2) Ebendaselbst. T. X. Зак. Граж. Art. 2321. 2755.
3) Ebendaselbst. Art. 2044. 2946. T. XII. Уст. Каз. Сел. Art. 518.
4) Ebendaselbst.. T. X. Зак. Граж Art. 2421.
5) Ebendaselbst. Art. 2422.

die, von den Parteien beigebrachten Beweise und die, von der Behörde anderweitig eingeholten Erkundigungen (справки) der Art unvollständig waren, so daß aus ihnen weder die Wahrheit der klägerischen Behauptung, noch die Schuld des Beklagten zu ersehen sind, so legt der Richter, die beigebrachten Beweise beseitigend, dem Beklagten die Frage vor, ob und in welchem Umfange er den Streit durch einen Eid entscheiden wolle (берета ли онъ себѣ на душу[1]); denn diesem steht vorzugsweise das Recht zu, die Leistung des Eides anzunehmen, oder sie dem Kläger zurückzuschieben (отдать истцу на душу), wogegen letzterer, ohne Zustimmung des Beklagten, in Ermangelung aller anderer Beweise, nie seine Klage durch den bloßen Eid bewahrheiten darf, weil in diesem Falle die Einrede des Beklagten der klägerischen Behauptung als vollkommen gleichgestellt erscheint[2]. Nach geleistetem Eide wird die Sache zu Gunsten desjenigen entschieden, der denselben geleistet hat[3]. Weigert sich aber der Beklagte, die gegen ihn sprechenden, jedoch unzulänglichen Beweise durch einen Reinigungseid zu entkräften, und schiebt er denselben auch nicht dem Kläger als einen Ergänzungseid zu, so wird er für sachfällig erklärt[4]. Bei mehren, zu gleicher Zeit (не сходя съ суда) angebrachten Klagen muß der Eid, falls ihn der Beklagte annimmt, oder dem Kläger zuschiebt, in jeder Sache besonders geleistet werden[5]. Wird endlich, nachdem der Eid bereis angetragen und angenommen worden ist, die wirkliche Leistung desselben durch den Tod des Zubeeidigenden verhindert, so wird das, auf den Eid erkennende Urtheil für unwirksam erklärt, und die Streitsache unterliegt einer neuen Untersuchung[6], wogegen eine, durch den Eid einmal entschiedene und beendigte Streitsache nie wieder aufgenommen werden darf[7]. Doch ist zu bemerken, daß beim sogenannten Land-

1) Св. Зак. Т. X. Зак. Граж. Art. 2423. 2740. 3173.
2) Ebendaselbst. Art. 2424. u. 2425.
3) Ebendaselbst. Art. 2426.
4) Ebendaselbst. Art. 2427.
5) Ebendaselbst. Art. 2428.
6) Ebendaselbst. Art. 2429.
7) Ebendaselbst. Art. 2430.

güterverfahren (судопроизводство вотчинное), oder bei Streitigkeiten über das Eigenthum an unbeweglichen Gegenständen, der Eid gleich der Aussage von Zeugen als ein giltiges Beweismittel angenommen werden darf, indem lediglich Documente zur Grundlage der Entscheidungen über dergleichen Streitigkeiten dienen sollen [1]).

B. Formalien.

Die Parteien haben vor der wirklichen Abnahme des Eides an drei auf einander folgenden Tagen zur Eidesleistung sich zu stellen, wahrscheinlich um gehörigermaßen über die Wichtigkeit des Actes nachdenken zu können. Wer am dritten Tage sich nicht stellt, und zugleich keine schriftliche Entschuldigung über sein Nichterscheinen dem Richter zukommen läßt, oder sich zwar in der Behörde einfindet, aber aus Eigensinn den Eid nicht leistet, der wird ohne Weiteres für sachfällig erklärt [2]). Die Eidesleistung erfolgt stets bei Tage, nie Abends [3]), ferner in der Kirche [4]), was auch für die Raskolniken gelten soll [5]), und durchaus durch die Parteien selbst, keinesweges aber durch ihre Kinder, Bevollmächtigte oder auch Leibeigene [6]). Die Rechtgläubigen schwören auf das Evangelium, nach dem Rituale (по чиновной книгѣ), Personen fremder Confessionen nach den Dogmen ihres Glaubens [7]). Sind es Hebräer, Karaiten oder Mahomedaner, die den Streit durch das Beweismittel des Eides entscheiden sollen, so dürfen dabei die bereits bekannten Formalitäten nicht fehlen [8]). Von der Eidesleistung in Rechtsstreitigkeiten sind befreit:

1. Weltgeistliche und Mönche der griechisch-russischen Kirche, die statt des Eides sich blos auf ihr Amts- oder Klostergelübde zu berufen haben.

---

1) Св. Зак. Т. X. Зак. Граж. Art. 2676.

2) Ebendaselbst. Art. 2431.

3) Ebendaselbst. Art. 2433.

4) Ebendaselbst. Art. 2434. Doch weicht die Praxis oft davon ab, indem dieser Eid nur allzu oft in der Behörde geleistet zu werden pflegt.

5) Ebendaselbst. Die Anmerkung ad Art. 2434.

6) Ebendaselbst. Art. 2432.

7) Ebendaselbst. Art. 2435.

8) Ebendaselbst. T. XV. Зак. Угол. die Beilage ad Art. 1162. und Св Воен. Пост. T. V. B. II. die Beilage ad Art. 289.

2. Glieder der, in Rußland angesiedelten evangelischen Brüdergemeinden, deren Betheuerung auf Manneswort dem Schwure gleich zu achten ist [1]).

Vor der Eidesleistung hat der, diese Handlung leitende Geistliche an die Parteien, unter Androhung der Strafe Gottes, eine Ermahnung zur Aussage der reinen Wahrheit zu richten, und sie davor zu warnen, aus zeitlichen Vortheilen sich die Strafe des Meineides zuzuziehen [2]). Erkennt sogleich darauf der Kläger seine Forderung für übertrieben an, oder giebt der Beklagte einige der klägerischen Ansprüche zu, so soll der Eid nur in Betreff des noch Streitigen geleistet werden, ohne daß der Partei ein derartiges Zugeständniß zum Vorwurfe gereichen solle, und zwar weil sie dieses aus christlicher Pflicht und Gottesfurcht gethan [3]). Außer dem Geistlichen müssen bei der Eidesleistung zugegen sein:

1. der Sekretär und

2. ein Tischvorsteher (повытчикъ), von denen letzterer, falls die Parteien vor dem geleisteten Eide sich vereinigen, oder irgend eine Vereinbarung treffen wollen, dieses sogleich auf Befehl des Secretärs, in Gegenwart der Parteien, zu Protokoll nimmt, es ihnen zur Unterschrift vorlegt, contrasignirt und der Behörde zur Urtheilsabfassung unterlegt [4]). Nach stattgefundener Ermahnung liest der Geistliche den Parteien auch noch eine Stelle aus den Regeln der heiligen Apostel und Kirchenväter vor, worauf unmittelbar die Abnahme des Eides folgt [5]).

---

1) Св. Зак. Т. X. Зак. Гражд. Art. 2436. u. 2437.

2) Ebendaselbst. Art. 2438.

3) Ebendaselbst. Art. 2439.

4) Ebendaselbst. Art. 2440.

5) Ebendaselbst. Art. 2441. Die Stelle aus den Regeln der heiligen Apostel und Kirchenväter, die in die Uloshenie von 1649 und in den Swod von 1832 wörtlich aufgenommen worden ist, lautet im Deutschen ungefähr folgendermaßen: „Führt ein Bauer einen anderen Bauer unnützer Weise zum Eide, und lässt ihn das Kreuz küssen, so soll derjenige, welcher einen solchen Eid veranlasst, nach der 82sten Regel Basilius des Großen, in den Kirchenbann gethan, d. h. von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen werden. — Leistet aber ein Vornehmer (вельможа) einen solchen Eid,

II. Bestimmungen des Handelsprocesses [1].

Nach den Handelsgesetzen entscheidet der Eid eine Streitsache entweder:

1. in Folge desfalsiger Uebereinkunft der Parteien, oder
2. auf Verfügung der Behörde.

---

oder bewegt er einen anderen hierzu, so soll der Geistliche einem solche den Eintritt in die Kirche verweigern, soll nicht zu ihm ins Haus gehen und daselbst keine heiligen Gesänge absingen. Singt aber der Geistliche im Hause eines Anderen solche Gesänge, und es befinden sich dabei Meineidige, so sollen sie hinausgewiesen werden. Der Meineidige aber soll nach der 64sten Regel Basilius des Großen auf 10 Jahre in den Kirchenbann gethan werden; 2 Jahre lang nämlich beweine er sein Verbrechen, 3 Jahre hindurch wohne er nur der Vorlesung des Evangeliums in der Kirche bei, 4 Jahre lang dem Gottesdienste, aber knieend, und 1 Jahr lang stehe er mit den Gläubigen; erst dann möge er zum Abendmahle zugelassen werden. — Ein neues Gesetz Leo des Weisen, die 72ste Regel, verordnet, daß dem Meineidigen, falls er des Verbrechens überwiesen worden, die Zunge ausgeschnitten werden solle. — Wer aber Buße thut, der esse, wie ihm der Geistliche anbefohlen, das Jahr hindurch am Montage, Mittwoch und Freitage nur einmal täglich Brod mit Ukrop (укропъ), am Dienstage und Donnerstage zweimal Brod mit einer warmen Suppe (варево), doch ohne Butter; überhaupt soll sich der Geistliche angelegen sein lassen, seine Pfarrkinder zu belehren und zur Furcht Gottes anzuhalten, damit sie unter einander und mit ihren Nachbarn friedlich leben, weder Diebstahl, Raub noch Ränkemacherei begehen, nicht bei dem Namen Gottes fluchen und schwören, sich nicht mit Schimpf- und Schmähreden beleidigen, auch keinen Meineid begehen mögen. Die Meineidigen aber sollen nach den heiligen Regeln mit dem Kirchenbanne belegt werden; denn das Kreuz Christi ist den Christen zur Erleuchtung und als Waffe gegen sichtbare und unsichtbare Feinde gegeben; deshalb mögen sie denn auch mit gläubigem Gemüthe, mit Wahrheit und Reinheit des Herzens sich vor dem Kreuze beugen und dasselbe in Furcht, und Zittern und mit reinem Gewissen küssen. — — Wer das Kreuz in Unwahrheit und Lüge küsset, der ist ein Meineidiger, und nach der heiligen Schrift ein Verräther Christi und Schänder des heiligen Kreuzes; denn Nichts ist sündhafter, als einen Meineid beim Küssen des heiligen Kreuzes, des Muttergottesbildes oder eines anderen Heiligen zu begehen. Als nämlich der Prophet Zacharias das feurige Schwert vom Himmel auf die Erde herabfallen sah, fragte er: Herr, was bedeutet dieses Schwert? Den Zorn Gottes, hieß es, der aus der Hand Gottes kommt über diejenigen, die da falsch schwören, damit die Flamme des Himmels sie vernichten, und das unlöschliche Feuer ihre Seelen vertilgen möge."

1) Die Handelsgesetze Rußlands haben sich weniger, als seine übrigen Rechtstheile, frei vom Einflusse fremder Rechte erhalten: es darf uns daher nicht befremden, wenn der russische Handelsproceß rein germanische Institute enthält, von denen namentlich das Institut des Eides ein bemerkenswerthes Beispiel darbietet.

I. Ist unter den Parteien abgemacht worden, daß einzig und allein der Eid ihren Streit entscheiden solle, so ist dieses Entscheidungsmittel einem Vergleiche gleich zu achten, und bedarf zu seiner Giltigkeit nur der Gegenwart des Richters, welcher zwar weder den Kläger noch den Beklagten zur Annahme des Eides zwingen, aber nicht unterlassen darf, die Parteien zuvor auf die Wichtigkeit des Actes hinzuweisen, und dieselben zu schiedsrichterlicher Schlichtung ihres Streites aufzufordern, zu welchem Zwecke derselbe ihnen einige Stunden Bedenkzeit zu bewilligen hat [1]. Können die Parteien sich nicht über die Annahme und Leistung des Eides vereinbaren, so wird die Streitsache trotz des offerirten, aber nicht geleisteten Eides, lediglich in Grundlage vorhandener Beweise entschieden [2].

II. Auf Verfügung der Behörde dagegen entscheidet der Eid den Proceß:

1. Falls der vom Kläger beigebrachte, aber durch den Gegenbeweis des Beklagten nicht vollständig widerlegte Beweis von der Behörde für unzureichend erklärt worden ist, um auf Grundlage desselben entscheiden zu können. Hier offerirt der Richter dem Kläger einen Ergänzungseid, der, nachdem er geleistet worden, die Verurtheilung des Beklagten zur Folge hat, bei Weigerung des Klägers aber ihn zu leisten, den Beklagten freispricht.

2. Falls der, vom Beklagten geführte Gegenbeweis dem Beweise des Klägers zwar an Stärke und Vollständigkeit praevalirt, der Richter dennoch aber nicht vollkommen von der Ungerechtigkeit der Klage überzeugt wird. In diesem Falle ist dem Beklagten der Reinigungseid aufzuerlegen, und es muß, sobald derselbe ihn geleistet hat, zu dessen Gunsten, sobald er ihn verweigert, zu Gunsten des Klägers entschieden werden [3].

In beiden hier unter 1. und 2. angeführten Fällen darf übrigens die Behörde nur dann einen Eid verfügen, und ihn der Partei

1) Сводъ Закон. T. XI. Уст. Торг. Art. 1507. und 1670.
2) Ebendaselbst. Art. 1508.
3) Ebendaselbst. Art. 1509. und die Beilage zum Art. 1666, wo die Formulare sowohl für den Ergänzungs- als auch für den Reinigungseid abgedruckt sind.

offeriren, sobald nach genauer Prüfung der Streitsache, eine Verstärkung des Beweises oder des Gegenbeweises auf keine andere Art erwirkt werden kann [1]. Nie aber soll von einem Eide die Rede sein, wenn einerseits die Partei ihren Beweis vollständig geführt hat, andererseits derselbe an solchen Mängeln laborirt, daß er augenscheinlich gar keiner Berücksichtigung für werth befunden werden kann [2].

3. Endlich findet der Eid auf Verfügung der Behörde noch statt bei der Ermittelung der Größe eines Anspruchs oder erlittenen Schadens, und zwar, wenn der Anspruch überhaupt oder das Factum des Schadens bereits erwiesen worden ist. Die Behörde bestimmt unter solchen Umständen, in Erwägung der mehr oder minder vollständig beigebrachten Beweise, ein Maximun und ein Minimun des Betrages, bis zu welchem hinauf und herab der zu beweisende Anspruch sich erstrecken soll [3].

Neben diesen allgemeinen Bestimmungen über die Zuläsſigkeit und Anwendung des assertorischen Eides im Handelsprocesse, sind übrigens auch noch einige specielle Fälle zu erwähnen, in denen zum Beweismittel des Eides und namentlich des Ergänzungseides geschritten werden kann. Diese sind:

1. Wenn eine der Parteien sich weigert, die zur Beleuchtung der Streitsache erforderliche, in ihren Händen befindliche Urkunde herauszugeben, oder sie zwar herausgiebt, aber in augenscheinlich corrumpirter Gestalt, so hat die Gegenpartei das Recht, den von ihr behaupteten Inhalt einer solchen Urkunde durch den Eid zu erhärten [4].

2. Wenn ohne Schuld eines Budenhalters, eines Handwerksmeisters, oder eines Lieferanten (поставщикъ) das Contobuch über gelieferte Gegenstände verloren gegangen ist, so können selbige, wenn der Inhalt des anderen, bei ihnen befindlichen Exemplars bestritten wird, denselben eidlich erhärten, — eine

---

1) Св. Зак T. XI. Уст. Торг. Art. 1510.
2) Ebendaselbst. Art. 1511. und 1512.
3) Ebendaselbst. Art. 1513.
4) Ebendaselbst. Art. 1457.

Bestimmung, welche auch von Kerbstöcken (бирки) gilt, welche Börsencommissäre (биржевые артельщики), Empfänger und Ablieferer von Waaren, Fuhrleute u. s. w. führen [1]. —

3. Bei einem Streite über gelieferte und empfangene Waaren zwischen einem Kaufmanne und einem solchen, der nicht zum Stande der Handeltreibenden gehört, beschwört der Kaufmann den Inhalt seines, gegen Nichtkaufleute nur halbe Beweiskraft habenden Handelsbuches, und bewirkt hierdurch einen vollständigen Beweis [2].

Hinsichtlich der Formalien des Eides im Handelsprocesse ist noch anzuführen, daß derselbe ebenso, wie im ordentlichen russischen Civilprocesse stets der Partei selbst, nie aber ihren etwaigen Bevollmächtigten offerirt werden darf [3]. Soll daher die Richtigkeit eines Handelsbuches beschworen werden, so sind zu solchem Eide nur die activen handeltreibenden Glieder des Handelshauses zulässig, nicht aber die Compagnons, und die, blos zum Capital angeschriebenen Glieder [4]; werden aber im Laufe des Processes Umstände aus dem Leben eines Verstorbenen in Frage gestellt, so dürfen zwar die Erben allesammt ihre hierauf bezüglichen Behauptungen durch den Eid erhärten, doch nur in soweit, als der in Frage stehende, den Erblasser betreffende Umstand ihnen unbekannt gewesen, nicht aber, als er wirklich stattgefunden habe [5]. Ganz dasselbe gilt, sobald im Processe Beziehungen auf das vom Erblasser geführte Handelsbuch stattfinden. Ist die Handlung aber nur einem von den Erben zugefallen, und steht derselbe ihr bereits ein Jahr lang vor, so genügt der Eid dieses einzigen Erben [6]. Merkwürdig und dem ordentlichen russischen Civilprocesse vollkommen entgegengesetzt ist die Bestimmung, daß die Eidesleistung in der Behörde, ja wenn Umstände das Erscheinen daselbst verhindern, sogar im

---

1) Св. Зак. T. XI. Уст. Торг. Art. 1482. und 1483.
2) Ebendaselbst. Art. 1468.
3) Ebendaselbst. Art. 1514.
4) Ebendaselbst. Art. 1515.
5) Ebendaselbst. Art. 1516.
6) Ebendaselbst. Art. 1516.

Hause des Zubeeidigenden erfolgen kann, wo alsdann nur der Gegenwart des Richters, der gegnerischen Partei und der, beim Processe betheiligten Personen, nicht aber des Geistlichen gedacht wird. Befindet sich der Zubeeidigende an einem fremden Orte, so daß er wegen großer Entfernung nicht bei Gerichte erscheinen kann, so ist die Handelsbehörde befugt, sich an die Gouvernementsregierung oder auch direct an die Polizeibehörde zu wenden, mit der Requisition und Bitte, die Beeidigung vornehmen zu lassen [1].

Titel II.
Der Reinigungseid im Criminalprocesse.

Auch dieser darf gleichfalls nur von der ordentlichen Justizbehörde, keinesweges aber von der Polizei-, oder Dorf- und Bezirksbehörde dem Inquisiten auferlegt werden, und zwar nur dann, wenn die Anwendung aller übrigen Beweismittel zur Enthüllung der Schuld oder Unschuld sich als erfolglos herausgestellt hat, und wenn der Inculpat bei unentdeckter Wahrheit sich noch im Verdachte des begangenen Verbrechens befindet [2]. Doch hat der Richter selbst bei Zuerkennung des Reinigungseides stets die größte Vorsicht anzuwenden, und nie soll er den Inculpaten zur Leistung desselben zwingen dürfen [3]. Ist der Reinigungseid geleistet, so entfernt derselbe jeden Verdacht, welcher haften bleibt, sobald die Leistung vom Angeschuldigten verweigert wurde [4]. Vermuthet der Richter mit Grund, daß der Angeschuldigte einen Meineid zu begehen im Begriffe sei, und fehlen andere Beweise, so ist die Enthüllung der Wahrheit dem Willen Gottes zu überlassen [5]. Wenn endlich durch den Tod des Inqui-

---

1) Св. Зак. T. XI. Уст. Торг. Art. 1518—1521.

2) Ebendaselbst. T. XV. Зак. Угол. Art. 1177. und 1208. T. XII Уст. Каз. Сел. Art. 518. Св. Воен. Пст. T. V. B. II. Art. 347.

3) Ebendaselbst. T. XV. Зак. Угол. Art. 1209. Св. Воен. Пост. T. V. B. II. Art. 348.

4) Ebendaselbst. T. XV. З. У. Art. 1210. Св. В. П. T. V. B. II. Art. 349.

5) Ebendaselbst. T. XV. З. У. Art. 1177. 1211. Св. В. П. T. V. B. II. Art. 350.

siten die Leistung des Reinigungseides unterblieben ist, so soll auch hier nicht angenommen werden, als wäre der Eid wirklich geleistet worden, sondern die Criminalsache ist nach anderweitig zu ermittelnden Beweisen zu entscheiden. Dieser Grundsatz findet besonders dann seine Anwendung, wenn mit der Criminalsache ein Civilanspruch verbunden ist, und die Zuerkennung des letzteren von der Schuld oder Unschuld des, unterdessen verstorbenen Inculpaten abhängig gewesen war [1]. Einem nach Sibirien Verschickten darf bei einem neuen, von ihm verübten Verbrechen, nie der Reinigungseid auferlegt werden [2].

Titel III.

Der assertorische Eid bei Verdächtigung eines Zeugen.

Bringt im Civilprocesse die Partei, und im Criminalprocesse der Angeschuldigte seine Verdachtsgründe gegen einen Zeugen erst nach dessen Beeidigung vor, so können solche vom Richter giltiger Weise nicht mehr berücksichtigt werden, außer wenn der Verdächtigende eidlich zu erhärten vermag, daß ihm jene Verdachtsgründe erst nach stattgehabter Beeidigung des Zeugen, bekannt geworden sind [3].

Capitel I.

Die Strafen für den Meineid.

Das Strafgesetzbuch von 1845 faßt den Meineid [4] als ein, gegen die Religion gerichtetes Verbrechen auf, und versteht darunter nur den Meineid im engeren Sinne, d. h. die absichtliche Bekräftigung einer Unwahrheit durch einen Versicherungseid. Das Verbrechen des Eidbruches dagegen, d. h. die Verletzung eines Versprechungseides, als ein selbstständiges für sich bestehendes Verbrechen,

1) Св. Зак. T. XV. Зак. Угол. Art. 1212.

2) Ebendaselbst. T. XIV. Уст. Сод. п. Стр. Art. 1784.

3) Ebendaselbst. T. X. Зак. Гражд. Art. 2379; T. XV. Зак. Угол. Art. 1098; Св. Воен. Пост. T. V. B. II. Art. 159.

4) Уложеніе о Наказаніяхъ u. s. w. 1845 года; Art. 258—263.

ist dem Gesetzbuche unbekannt, wiewohl es einerseits den Eintritt eines russischen Unterthans in den Dienst- und Unterthanenverband einer fremden Macht, ohne Allerhöchste Bewilligung dazu, als eine Verletzung der Unterthanenpflicht und des Unterthaneneides betrachtet [1]), andererseits aber auch das, unter Eidesleistung (also gleichviel, ob assertorischer oder promissorischer) vor Gericht gegebene falsche Zeugniß, ganz nach den Grundsätzen des Meineides beurtheilt wissen will [2]).

Indem nun das russische Criminalrecht bei Festsetzung der Strafen für den Meineid Rücksicht nimmt, theils: 1) auf den höheren oder geringeren Grad der, dem Verbrechen zu Grunde liegenden böswilligen Absicht, theils 2) auf den, einem Dritten dadurch verursachten Schaden, ferner 3) auch die, durch eine Handlung kund gethane Absicht, das Verbrechen des Meineides begehen zu wollen, für strafbar erklärt, macht es folgende Unterschiede:

I. Ist ein falscher Eid mit Vorbedacht geleistet worden, so unterliegt der Schuldige der Entziehung aller Standesrechte und der Verschickung nach Sibirien zur Ansiedelung, und falls derselbe nach dem Gesetze von der Leibesstrafe nicht eximirt ist, auch noch der Bestrafung mit 10 bis 20 Plettstreichen durch Henkershand [3]).

II. Hat ein solcher mit Vorbedacht geleisteter falscher Eid zur Bekräftigung eines, in einer Criminalsache abgelegten falschen Zeugnisses gedient, in Folge dessen der Angeschuldigte ungerechter Weise eine Criminalstrafe erleiden musste, so straft das Gesetz den Meineidigen, nachdem er des Verbrechens überwiesen worden, mit der Entziehung aller Standesrechte und der Verschickung zur 8 bis 10-jährigen schweren Zwangsarbeit in Festungen, und falls derselbe von der Leibesstrafe nicht eximirt ist, zugleich auch noch mit 50 bis 60 Plettstreichen durch Henkershand und mit Stempelung [4]).

---

1) Уложеніе о Наказаніяхъ ꝛc. 1845 года; Art. 354.
2) Ebendaselbst. Art. 1168.
3) Ebendaselbst. Art. 258.
4) Ebendaselbst. Art. 259.

III. Erweist es sich, daß der falsche Eid nicht mit Vorbedacht, sondern aus Verwirrung bei schwierigen Verhältnissen und aus mangelhaften Begriffen über die Heiligkeit des Eides, geleistet worden ist, so wird in diesem Falle der Schuldige verurtheilt: zur Entziehung aller besonderen persönlich und seinem Stande nach ihm zustehenden Rechte und Vorzüge, und,

1. wenn derselbe dem Gesetze nach von der Leibesstrafe eximirt ist, zur Verschickung nach dem Tomskischen oder Tobolskischen Gouvernement zum Aufenthalte, mit Gefängniß daselbst, auf eine Zeit von 1 bis 2 Jahren;

2. wenn er aber von der Leibesstrafe nicht eximirt ist, zu 60 bis 70 Ruthenstreichen, und zur Abgabe an die Corrections-Arrestantencompagnie des Civilressors, auf eine Zeit von 2 bis 4 Jahren [1].

IV. Die, in einer Handlung sich kundgebende Absicht, einen Meineid begehen zu wollen, äußert sich nach dem Gesetze in dem Falle, wenn Jemand zwar ohne Vorbedacht, aber aus Verwirrtheit erklärt, er sei bereit einen Eid zu leisten, jedoch hierauf solches ablehnt. Der hierin für Schuldigbefundene soll, nachdem er zuvor im Gerichte über die Unvorsichtigkeit eines solchen Benehmens und über die Folgen, die daraus hätten entstehen können, zur Einsicht gebracht worden, mit einem Arreste von 2 Wochen bis 2 Monaten bestraft werden [2].

Mit Ausnahme des unter II. angeführten Falles, unterliegt der Meineidige, außer den genannten Strafen, stets noch der Kirchenbuße, nach Ermessen der geistlichen Obrigkeit seines Glaubensbekenntnisses [3].

Ganz nach den Grundsätzen des Meineides ist übrigens, wie schon oben angedeutet worden, auch das Verbrechen der falschen, vor Gericht unter Eidesleistung gemachten Zeugenaussage zu beurtheilen,

---

1) Уложеніе о Наказаніяхъ ꝛc. Art. 260.
2) Ebendaselbst. Art. 261.
3) Ebendaselbst. Art. 262.

und dasselbe mit den, für den Meineid festgesetzten Strafen zu ahnden, welchen Strafen selbst diejenigen Personen unterzogen werden sollen, die in Gemäßheit ihres Berufes oder ihres Glaubensbekenntnisses, und überhaupt dem Gesetze nach, berechtigt sind, ohne Eidesleistung Zeugenaussagen in den Fällen abzulegen, wo von Anderen eine eidliche Aussage verlangt wird. Personen, die Jemand absichtlich zu einem falschen Zeugnisse bewegen, werden in Grundlage der allgemeinen Bestimmungen über Theilnahme am Verbrechen, als Anstifter bestraft [1]).

Endlich darf hier auch das unerlaubte Verlassen des Vaterlandes nicht unerwähnt bleiben. Wer sich nämlich aus seinem Vaterlande entfernt, und ohne Allerhöchste Genehmigung in den Dienst- und Unterthanenverband einer fremden Macht sich begiebt, der unterliegt, wie sich das Gesetz ausdrückt, für diese Verletzung seines Eides und seiner Unterthanenpflicht, der Entziehung aller Standesrechte, und ewiger Verbannung aus den Grenzen des Reichs, im Falle späterer Rückkehr nach Rußland aber, der Verweisung nach Sibirien zur Ansiedelung [2]).

---

1) Уложеніе о Наказаніяхъ ꝛc. Art. 1168.
2) Ebendaselbst. Art. 354.

Thesen.

1. Das Sprichwort: „Kauf bricht Miethe," ist nicht allein von einem, erst nur verabredeten, sondern auch von einem, durch die Uebergabe der Sache bereits vollzogenen Miethcontracte zu verstehen.

2. Das superfluum bei der lex Anasthasiana kann nur dem debitor cessus, keineswegeѕ aber dem cedens, oder dem fiscus, zu Gute kommen.

3. Durch das pactum de non praestanda evictione kann dem auctor giltigerweise nicht allein die Verbindlichkeit zur Leistung des Interesses, sondern auch die Verpflichtung zur Herausgabe des Kaufpreises erlassen werden.

4. In Staaten, wo Frauen zur Regierung gelangen dürfen, wo dieselben nicht unter der curatela sexus stehen, und wo ihnen das jus standi in judicio zugestanden wird, ist auch kein Grund vorhanden, sie von der Bekleidung öffentlicher Aemter auszuschließen.

5. Sowohl dem älteren, als auch dem neueren russischen Rechte ist das Institut der Geschworenen nicht unbekannt.

6. Nach russischem Rechte liefern Indicien allein, nie einen vollständigen Beweis.

Thesen.

1. Das Sprüchwort: „Zuviel heißt Unrecht,“ ist nicht allein vom [illegible], sondern auch [illegible], durch die [illegible] der Sache [illegible] Wissenschaft zu [illegible].

2. Das superfluum ist bei den [illegible] [illegible].

3. [illegible] crimine [illegible] zur Erfüllung [illegible] zur [illegible].

4. [illegible].

5. [illegible].

6. [illegible].

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lang, Joseph

Der Eid nach russischen Rechte

Dorpat 1849

Diss. 2164,24
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10852372-5